

Peter Ochs als Eherichter

Autor(en): **Zellweger, Laurenz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **95 (1995)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118357>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Peter Ochs als Eherichter*

von

Laurenz Zellweger

Inhalt

1. Das Leben von Peter Ochs nach 1799
2. Das Basler Ehegericht vor und nach der französischen Revolution
3. Die Entwürfe von Peter Ochs für eine neue Ehegerichtsordnung im Jahre 1806 und für ein Strafgesetzbuch im Jahre 1812
 - 3.1. Der Entwurf für eine neue Ehegerichtsordnung
 - 3.2. Der Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch
4. Die Neuerungen im Entwurf von Peter Ochs für eine Ehegerichtsordnung im Jahre 1806
 - 4.1. Beim Eheversprechen
 - 4.2. Ehehindernisse
 - 4.3. Sittenaufsicht, Ehebruch
 - 4.4. Scheidung und Nichtigkeit der Ehe
 - 4.5. Strafrechtliche Bestimmungen
 - 4.6. Prozessrechtliche Bestimmungen
5. Die eherechtlichen Bestimmungen im Entwurf von Peter Ochs für ein Strafgesetzbuch vom 22. Februar 1812
 - 5.1. Sittenstrafrechtliche Bestimmungen
 - 5.2. Eherechtliche Bestimmungen, falsches Eheversprechen
 - 5.3. Folgen der Scheidung
 - 5.4. Väterliche Gewalt, Kindsmisshandlungen
 - 5.5. Unerlaubter Umgang unter Unverheirateten, Geniesverhör
 - 5.6. Prozessordnung
6. Der Einfluss von Peter Ochs auf die Rechtsprechung des Ehegerichtes von 1803 bis 1813
 - 6.1. Gerichtspraxis während der Helvetik

*) Im Herbst 1992 schrieb die Peter Ochs Gesellschaft fünf Themen aus. Die vorliegende Arbeit wurde im Sommer 1993 von einer Jury mit dem ersten Preis ausgezeichnet.

- 6.2. Gerichtspraxis während der Mediationszeit
- 6.3. Die ungerechte Behandlung der Frauen
- 6.4. Die Schonung vornehmer Mitbürger
- 6.5. Milderung der Gerichtspraxis von 1806 -1808
- 6.6. Wiederaufnahme der früheren, harten Gerichtspraxis
- 6.7. Unterhaltsbeiträge an uneheliche Kinder, Denunziationspflicht der Pfarrer
- 6.8. Eheversprechen
- 6.9. Zahlung einer Genugtuung
- 6.10. Scheidungspraxis
- 6.11. Das Ehegericht als Sittengericht
- 6.12. Zusammenfassende Würdigung

1. Das Leben von Peter Ochs nach 1799

Peter Ochs ist allgemein bekannt als Staatsmann, besonders wegen seiner Tätigkeit als Direktor der Helvetischen Republik, sowie als Historiker und Verfasser der «Geschichte der Stadt und Landschaft Basel». Weniger bekannt ist, dass Ochs ein juristisches Studium hinter sich hatte und am 4. Juni 1776 den juristischen Doktorgrad erlangt hat. Seine Dissertation trägt den Titel «De famae laesione» (Über die Verleumdung). Ebenso weiss man bisher nicht viel über seine Tätigkeit in der Mediationszeit nach 1803, die eine vor allem juristische als Gesetzgeber und Richter gewesen ist.

Er wurde 1752 in Nantes geboren. Seine Jugend verbrachte er in Hamburg. Später kam er nach Basel. Der erste Band seiner Basler Geschichte lag 1785 vor. 1798 entwarf er zunächst die Verfassung für die Helvetische Republik und wurde im gleichen Jahr zu einem ihrer Direktoren gewählt.

Am 25. Mai 1799 wurde er durch eine Intrige seines Freundes La Harpe, eines seiner Mitdirektoren, abgewählt. Die Regierung hatte zu dieser Zeit ihren Sitz in Bern.

Er zog sich in der Folge wieder ganz nach Basel zurück. Er wurde aber von seinen Mitbewohnern verfemt, und es ging ihm überdies in finanzieller Hinsicht ausserordentlich schlecht. Er versuchte die erst teilweise fertig erstellte Geschichte der Stadt und Landschaft Basel weiterzuführen, ein Druck kam aber nicht zustande, da sich nur wenige Subskribenten meldeten. Peter Ochs blieb keineswegs untätig, sondern nahm bald eine vielseitige und fruchtbare Tätigkeit als Jurist auf, und zwar einerseits als Verfasser von verschiedenen Gesetzesentwürfen und andererseits als Richter. Er wurde im April 1803 vom obern Baselbiet in den neuen Grossen Rat gewählt.

Einige Tage später erfolgte auch die Wahl in den regierenden Kleinen Rat. In dieser Eigenschaft wurden ihm verschiedene Ämter übertragen, vor allem dasjenige eines Deputaten, d.h. eines Mitgliedes der Aufsichtsbehörde über Kirche, Schule und Universität, ferner wurde er, was hier besonders interessiert, Präsident des Ehegerichtes, sowie des Sanitätskollegiums und Vizepräsident des Justiz- und Polizeikollegiums¹.

Bei der Ausübung dieser Funktionen wäre eigentlich zu erwarten gewesen, dass der ehemalige Direktor der Helvetischen Republik die revolutionären juristischen Ideen und bedeutsamen, fast modern anmutenden Verbesserungen der früheren ungerechten und stossenden Rechtssprechung, die in der Helvetik entwickelt worden waren, während der Mediationszeit seinerseits angewendet und möglichst weiterverfolgt hätte. Wir werden sehen, dass das nur sehr bedingt der Fall ist. Man kann sich des Gefühls nicht erwehren, dass sich Peter Ochs in der Zeit der Mediation seiner konservativen Umgebung angepasst hat und deren Ansichten teilte. Es ist schwierig zu entscheiden, ob bei dieser Tatsache eine gewisse Charakterschwäche die Ursache war, das Bestreben, möglichst die neuen Positionen unangefochten zu erhalten, oder ob Ochs wegen der Enttäuschungen, die ihm das Helvetische Direktorium bereitet hatte, einen Sinneswandel durchmachte. Immerhin ist bei dieser Charakterisierung zu bemerken, dass Ochs sich vielfach bemüht hat, allzu krasse rechtliche Auswüchse, die die Mediation aus der vorrevolutionären Zeit wieder hervorholen wollte, zu mildern und zum Teil abzuschaffen. Seine Grundhaltung blieb aber, trotz dieser einzelnen Bestrebungen nach einer Verbesserung der teilweise unhaltbaren Gesetze, nach 1803 im grossen und ganzen sehr konservativ. Insbesondere zeichnete sich das von ihm präsierte Ehegericht durch eine recht inkonsequente Rechtssprechung aus, die zu grossen Ungleichheiten führte.

2. Das Basler Ehegericht vor und nach der französischen Revolution

Das Ehegericht wurde in Basel mit der Reformationsordnung vom 1. April 1529 eingeführt. Es bestand aus sieben «gelehrten, frommen und ehrbaren Männern» und zwar aus zwei Leutpriestern sowie drei aus dem Kleinen und zwei aus dem Grossen Rat. Vorschrift war ferner, dass immer ein alter Zunftmeister Obmann oder

¹Peter F. Kopp, Peter Ochs, Basel 1992, S. 142 ff. – Andreas Staehelin, Peter Ochs als Historiker, Basel 1952, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 43, S. 83 ff.

(oberster) Richter sein sollte². Durch die Teilnahme von zwei Leutpriestern entsprach das Ehegericht in seiner Zusammensetzung der an sich logischen Auffassung, dass die Vertreter der Kirche nicht nur bei der damals ausschliesslich durch den Pfarrer vorgenommenen Eheschliessung, sondern auch bei der Auflösung der Ehe mitwirken sollten.

Daneben bestand eine merkwürdige Institution, die «Drei heimlichen Herren über den Ehebruch», ein Kollegium, das bereits längere Zeit vor der Reformation entstanden war, nachher aber beibehalten wurde. Die «Heimlichen» hatten vor allem die Sitten der Bürgerschaft zu überwachen, Streitigkeiten unter Eheleuten zu schlichten, und wenn sich diese trotz ihrem Eingreifen nicht besserten, sie wenn nötig vor das Ehegericht zu laden. Die «Heimlichen» übten ihre Tätigkeit unverändert bis zur Helvetik aus und wurden dann mit wenig Änderungen ihrer Kompetenzen in der Zeit der Mediation wieder in ihre alte Funktion eingesetzt. Aus ihren Urteilen geht hervor, dass sie als Dreier-Ausschuss des Ehegerichtes wirkten, der von Peter Ochs als oberstem Eherichter präsiert wurde³.

Eine andere eigenartige Behörde war der sogenannte «Bann». Er wurde lange vor der Reformation geschaffen. Erwähnt wird er bereits in einem Gesetz aus dem Jahre 1405. Ein «Bänniger», wie der vom Bann Betroffene genannt wird, kann danach nicht in den Räten sitzen, ist rechtlos, hat kein Klagerecht und soll verachtet werden⁴.

Nach der Reformation wurde der Bann zum förmlichen Kirchengesetz erhoben und die Laster, um derentwillen der Bann zu verhängen sei, genau bezeichnet.

Der Rat ernannte die Bannbrüder, die den Bann auszusprechen hatten. Diese Institution blieb in Basel merkwürdigerweise bis 1874 bestehen, allerdings mit nur noch sehr bescheidenen Befugnissen.

Seit 1803 wählte der Stadtrat die Mitglieder der Bannbehörde. Sie hatten das Recht des Zuspruchs gegenüber Personen, die sich in Sünde vergangen hatten. Wir treffen während der Mediationszeit häufig auf Urteile, in denen die Verurteilten zusätzlich zur ihnen auferlegten Strafe, vor E.E. Bann gewiesen werden⁵.

²Johannes Schnell, Rechtsquellen von Basel, Basel 1865, Band I, S. 261

³Vgl. Stefan Suter, «Peter Ochs als Eherichter», unveröffentlichtes Manuskript S. 53, und den dort zitierten umfangreichen Gerichtsfall Johann Rudolf Menzinger gegen seine Frau Rosina Matthys in: Staatsarchiv Basel-Stadt, Urteile des Ehegerichtes vom 22. März 1806, Gerichtsarchiv U 123, S. 64 ff.

⁴Schnell, wie Anm. 2, S. 83 und 163

⁵Ernst Staehelin, Das theologische Lebenswerk Johannes Oekolampads, Leipzig 1939, S. 507 ff. – Paul Roth, Die Durchführung der Reformation in Basel 1529 bis 1530, 121. Neujahrsblatt, Basel 1943, S. 32 ff. – Paul Burckhardt, Geschichte der Stadt Basel, Basel 1952, S. 23 und 225

Die Ehegerichtsordnung von 1747 war vor der Zeit der Helvetik völlig vom Geist des Absolutismus beherrscht. Sie war wie ihre fast gleichlautende Vorgängerin von 1717, mit unsern Augen gesehen, sehr hart, um nicht zu sagen drakonisch. Die Rechtssprechung des Ehegerichtes war entsprechend, und einzelne Entscheidungen können nur als äusserst ungerecht bezeichnet werden. Besonders stossend, aber dem Zeitgeist entsprechend, war die Schlechterstellung der Frau gegenüber dem Mann. In besonders aufschlussreicher Weise kam diese Rechtssprechung bei den Prozessen um die Vaterschaft eines unehelichen Kindes zum Ausdruck. Während in der Zeit unmittelbar nach der Reformation bis zum Aufkommen des Calvinismus, um 1580 herum, das Wohl des Kindes und die Verurteilung des Kindsvaters zu entsprechenden Unterhaltskosten an die Mutter im Vordergrund standen, war der Hauptzweck der Rechtssprechung im siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert die Bestrafung der Kindsmutter für die begangene Unzucht.

Die Praxis war überdies nach unserem Rechtsempfinden vollständig willkürlich. Eine Verurteilung des Kindsvaters hing weitgehend von seiner politischen und gesellschaftlichen Position ab, besonders von seiner Familienzugehörigkeit. Einflussreiche – männliche in erster Linie, bisweilen aber durchaus auch weibliche – hatten in Einzelfällen vor dem Gericht gar nicht zu erscheinen, und es wurde der Geschwängerten bei Strafe auferlegt, nie den Namen des Kindsvaters zu nennen.

Die Vaterschaftsklage, die vor 1580 vor allem eine Zivilklage gewesen war, wurde nunmehr zur reinen strafrechtlichen Offizialklage. Die ursprüngliche, auf der Reformationsordnung basierende, recht vernünftig wirkende Ehegerichtsordnung wurde durch eine Neufassung von 1637 zum reinen Sittenmandat, das das gesamte Intimleben jedes Einzelnen bis in das letzte Detail geregelt hat. Die Ehegerichtsordnungen von 1717 und 1747 atmeten den völlig gleichen Geist⁶.

Den grossen Umschwung brachte erst die französische Revolution und in ihrem Gefolge die Helvetische Republik. Eines der Hauptanliegen der gesetzgebenden Räte der Helvetik war die Beseitigung der Schlechterstellung der Rechtlosen, vor allem der Unehelichen. Bereits am 28. Christmonat 1798 wurde ein Gesetz über die Verbesserung des Zustandes der unehelichen Kinder erlassen, das diese im öffentlichen Recht, d.h. bezüglich ihrer Rechte und Pflichten im Staatswesen und im Strafrecht, den ehelich Geborenen

⁶Laurenz Zellweger, Die Stellung des ausserehelichen Kindes nach den Basler Rechtsquellen, Diss. jur. Basel 1947, S. 14 ff. und 49 ff.

gleichstellte. Den bisher geltenden recht grausamen Missbräuchen, die der Ermittlung der Vaterschaft dienten, wurde durch Dekret vom 22. Februar 1799 ein Ende gesetzt. Es ging dabei vor allem um das Inquisitionsverfahren, besonders um das sogenannte Geniesverhör. Diese Rechtsinstitution verlangte, dass die Hebamme die Geburt bei einer unehelichen Mutter absichtlich verzögerte, bis diese den Namen des Vaters genannt hatte. In vielen Kantonen wurde hierüber am Bett der Gebärenden ein Protokoll durch eine Amtsperson aufgenommen. Im erwähnten Gesetz wurde ausgeführt, das Geniesverhör laufe den Grundsätzen der Menschlichkeit zuwider. Das Gesetz enthielt aber in Ziffer 4 die Einschränkung, dass weiterhin Fragen betreffend die Vaterschaft des Kindes an die gebärende Mutter gestellt werden dürfen, bis ein neues Gesetz erlassen werde.

Da aber dieses Gesetz nie beschlossen wurde, wurde auch während der Helvetik dieses Verhör in Basel weiterhin durchgeführt, wie aus vielen Urteilen hervorgeht⁷.

Diese Einstellung der Stadt Basel bildete allerdings in der helvetischen Republik eine Ausnahme. Es findet sich nämlich im Staatsarchiv Basel-Stadt⁸ ein recht energisch formuliertes Schreiben des Ministers der Justiz und Polizei an den Bürger Schmid, Regierungstatthalter in Basel, vom Februar 1799, in dem dieser angewiesen wird, in seinem Kanton dafür zu sorgen, dass dieser «unmenschliche Gebrauch» keine Anwendung mehr finde. Die Gerichte haben sich aber nicht an diese Weisung gehalten.

Im übrigen zeichneten sich auch die Basler Gerichte in der Helvetik durch eine sehr milde, geradezu vorbildliche Rechtsprechung aus.

Durch den Erlass der Mediationsakte am 15. April 1803 nahmen aber die meisten Institutionen, die durch die Helvetik abgeschafft worden waren, wieder ihren alten Platz ein. Die Ehegerichtsordnung von 1747 trat wieder in Kraft, und durch Ratsbeschluss vom 3. Mai 1803 wurde statt des helvetischen Distriktsgerichtes wie vor der Revolution ein besonderes Ehegericht eingesetzt, ebenso erwachten die «Drei heimlichen Herren» und E.E. Bann zu neuem Leben⁹.

⁷Christian Simon, Untertanenverhalten und obrigkeitliche Moralpolitik, Basel 1981, Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 145, S. 105 ff., sowie Schreiben des Distriktsgerichtes Basel an den Bürger Agent der Bläsy Section vom 19. November 1799, Staatsarchiv Basel-Stadt, Justizakten K 3 Band 1, worin dieser angewiesen wird bei der Niederkunft der Elisabeth Frey durch die Hebamme im «Beiseyn zweyer unpartheyischer Männer» während der Geburtsschmerzen eine Befragung durchzuführen und hierüber einen Procès Verbal dem Richter vorzulegen.

⁸Staatsarchiv Basel-Stadt, Justizakten K 3

⁹Zellweger a.a.O. S. 16

3. Die Entwürfe von Peter Ochs für eine Ehegerichtsordnung im Jahre 1806 und für ein Strafgesetzbuch im Jahre 1812

3.1. Der Entwurf für eine neue Ehegerichtsordnung

Obwohl in der Mediation die alten Gesetze und Bräuche, die vor der französischen Revolution galten, wieder aufgelebt waren, bestand im Eherecht doch offensichtlich das Bedürfnis, eine gewisse Revision der aus dem Jahre 1747 stammenden bisherigen Bestimmungen durchzuführen. Ein Entwurf wurde von Peter Ochs in den Jahren 1803 bis 1806 ausgearbeitet. Er gibt einen eindrücklichen Einblick in seine Denkweise nach dem Ende der Helvetik. Es handelt sich allerdings formell um einen Entwurf, der vom gesamten Ehegericht ausgearbeitet worden war. Da aber alle neuen Bestimmungen in der ausgeprägten Handschrift von Peter Ochs aufgesetzt worden sind und auch die gesamte, damit zusammenhängende Korrespondenz von ihm selber geschrieben und unterzeichnet worden war, geht man kaum fehl in der Annahme, dass er der eigentliche Spiritus rector dieses Entwurfs für ein neues Gesetzeswerk gewesen ist.

Aus einem Schreiben von Peter Ochs an E.E. und W.W. Kleinen Rats vom 13. Februar 1806¹⁰ geht hervor, dass der Grosse Rat am 21. März 1803 dem Ehegericht den Auftrag erteilt hatte, die bisherige Ehegerichtsordnung aus dem Jahre 1747 genau durchzugehen und dem Kleinen Rat, d.h. der Exekutive, entsprechende Vorschläge zu Händen des Grossen Rates als Legislative zu unterbreiten.

Der im Staatsarchiv liegende Entwurf besteht aus einem gebundenen Exemplar der alten Ehegerichtsordnung von 1747, in welches Peter Ochs selber handschriftlich die entsprechenden Änderungsvorschläge am Rande oder in eingefügten Zwischenblättern angebracht hat¹¹. Er führte in seiner Zuschrift an den Kleinen Rat aus, seine Arbeit beruhe auf einer gewissen Erfahrung, die er sich offenbar als Präsident des Ehegerichtes angeeignet hatte. Da aber diese Arbeit sehr ausführlich geworden sei, habe er auf einen Kommentar über die Gründe der von ihm vorgenommenen Abänderungsvorschläge verzichtet. Sein Hauptaugenmerk habe er auf folgende Gesichtspunkte gerichtet:

- «1. Die Undeutlichkeit mehrerer Stellen zu heben.
2. Einige Widersprüche auszugleichen.

¹⁰ Staatsarchiv Basel-Stadt, Justizakten K 2

¹¹ A.a.O.

3. Verschiedene Artikel der jetzigen Verfassung anzugleichen.
4. Die Strenge gewisser Strafen zu mildern.
5. Die Grade des Verbrechens zu bezeichnen.»

Er dachte dann in recht verschämter Weise auch an sich selber, indem er beifügte, er hätte zu Gunsten der Eherichter einige Taxen erhöht. Weiterhin hob er besonders hervor, dass er die Strafe des Ehebruches und der einfachen Unzucht gemildert und die Todesstrafe (er nennt sie «Lebensstrafe») nur da stehen gelassen habe, wo Notzwang stattgefunden habe. Er fügte für die neue Zeit der Restauration sehr bezeichnend bei, er hoffe, dass er sich durch diese Milderungen nicht den Verdacht zugezogen habe, dass er weniger Abscheu gegen derartige Verfehlungen empfinde als seine Vorfahren. Er führte dann aber entschuldigend aus, dass die von den Vorfahren geübte Strenge sich seit langem nur noch «auf dem Papier befinde». Als Beispiel führte er an, dass die in der Ehegerichtsordnung von 1747 aufgeführte Todesstrafe bei einem nachgewiesenen dreifachen Ehebruch seines Wissens noch nie ausgesprochen worden sei.

Der Kleine Rat ernannte gemäss Protokoll vom 13. März 1806 eine spezielle Kommission von drei Herren, die den Auftrag hatten, den Entwurf von Peter Ochs zu überprüfen und den gnädigen Herren darüber ein Gutachten einzureichen. Als Mitglieder der Kommission wurden ernannt: Ihre Weisheit, Herr Bürgermeister Sarasin, sowie die Ratsherren Heusler und Abel Merian. Besonders bedeutsam ist die Wahl von Bernhard Sarasin, handelte es sich doch bei ihm um einen überaus reaktionären Anhänger des alten Regime. Sarasin hat sechs Jahre später den Druck eines zweiten Entwurfs von Peter Ochs für ein Strafgesetzbuch, in dem auch eine vollständige Ehegerichtsordnung enthalten war, verhindert.

Man geht deshalb kaum fehl in der Annahme, dass Sarasin auch für das Schicksal, das dem Entwurf für eine Ehegerichtsordnung von Peter Ochs beschieden war, die Verantwortung getragen hat.

Offiziell behandelte aber die Kommission lediglich ein einziges, eher nebensächliches Problem. Es wurde ihr nämlich vom Kleinen Rat aufgetragen, die Frage der Leviratsehe, die in der bisherigen Ehegerichtsordnung verboten war, d.h. der Ehe zwischen einem Witwer und der Schwester seiner verstorbenen Frau, respektive einer Witwe und dem Bruder ihres Mannes neu zu prüfen. Peter Ochs hatte dem Rat geschrieben, er hätte diese Frage selber nicht entscheiden wollen, ebensowenig wie diejenige, ob die Ehe zwischen Geschwisterkindern zulässig sei oder nicht. Er begnüge sich mit der Bemerkung, dass sie in den göttlichen Rechten nicht verboten sei.

Es zeigte sich nun aber, dass die Hohe Kommission offenbar nicht geneigt war, die Arbeit von Peter Ochs, wie es ihr aufgetragen worden war, genau und gründlich zu überprüfen. Jedenfalls erhielt der Kleine Rat einen Bericht der Revisionskommission, wonach es ihrer Meinung nach zu weit führen würde und «E.E. Weisheiten Geduld ermüden würde, wenn sie Hochdenenselben die besonderen Gründe eröffneten, welche Uns bewegten, allfällige Änderungen zu treffen. Sie würden sich deshalb auf die allgemeine Bemerkung beschränken, dass sie ihre ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet haben, dass die neue Ordnung ein Resultat zeige, das soviel als möglich der gegenwärtigen Verfassung und den Zeitumständen angemessen sei. Die Kommission würde es deshalb E.E. Weisheiten überlassen und es Hochdenselben klugen Ermessen gänzlich anheim stellen, ob sie die Behandlung des Entwurfes dem Grossen Rath zur Annahme empfehlen sollen oder nicht». Obwohl wie gesagt Bürgermeister Sarasin selber Präsident dieser Kommission gewesen ist, war offensichtlich der Kleine Rat, dem er ebenfalls vorgestanden hat, mit diesem recht dürftigen Bericht nicht zufrieden. Am 14. März 1807 beschloss er jedenfalls, es werde die löbliche Kommission ersucht, mit einigen Mitgliedern E.E. Ehegerichtes zusammenzutreffen und sich im Hinblick auf die verschiedenen Ansichten womöglich zu einigen und nachher dem Kleinen Rat einen entsprechenden Bericht einzugeben. Am 31. März 1807 berichtete sodann dieses gemischte Gremium dem Kleinen Rat, es sei nur in ganz wenigen Punkten nicht der gleichen Ansicht wie das Ehegericht. Dabei wurden einige Strafbestimmungen, die Peter Ochs neu einführen oder aus der alten Ehegerichtsordnung beibehalten wollte, leicht gemildert.

Es ging dabei einmal darum, dass Peter Ochs Eltern, die ihre Kinder zur Abgabe eines Eheversprechens «durch hartes Verfahren gezwungen hatten», bestrafen wollte, wobei aber zudem das erzwungene Eheversprechen aufgehoben werden sollte. Die Revisionskommission war dagegen der Ansicht, dass es bei der Aufhebung des Eheversprechens sein Bewenden haben konnte und von einer zusätzlichen Strafe der harten Eltern abgesehen werden sollte.

Eine weitere Differenz zwischen Ochs und der Kommission bestand darin, dass Ochs in seinem Entwurf die Zahlung zahlreicher Bussen für alle möglichen kleinen Vergehen an den Armenfonds vorgesehen hatte. Die Kommission bemerkte dazu, dass solche Bussen zwar notwendig seien, da viele Gemeinden bei gänzlicher Unvermögenheit des Vaters und der Mutter öfters uneheliche Kinder selber unterhalten müssten. Sie fügte aber in einer Anwandlung von sozialer Gesinnung bei, diese Bestimmung dürfe nicht dazu

führen, dass nur der Reiche sich mit einer solchen Busse einer Strafe ent schlagen könne, da ein solcher Umstand zu Ungleichheiten führen könnte. Wir werden weiter unten feststellen, dass diese Befürchtung nur allzu berechtigt war.

Andererseits war die Kommission einem modernen Gedanken, der im Entwurf enthalten war, abhold. Der Entwurf sah nämlich vor, dass das Ehegericht bei einer Scheidung auch dem schuldigen Teil die Auferziehung der Kinder überlassen könne. Diese Bestimmung wollte die Kommission gestrichen haben. Im übrigen war die gemischte Kommission der Meinung, dass nach Vornahme dieser Abänderungen der bereinigte Entwurf als Gesetzesvorschlag dienen könne. Das Gutachten der um die Mitglieder des Ehegerichtes erweiterten Revisionskommission ist gemäss Protokoll vom 4. April 1807 vom Kleinen Rat genehmigt worden. Der Entwurf ist aber, wie wir bereits bemerkt haben, nie in Gesetzeskraft erwachsen.

Der Entwurf war eine ausserordentlich grosse, von Peter Ochs ausgeführte Arbeitsleistung. Man erkennt auch, dass er mit gewissen Formulierungen geradezu gekämpft hat. Es finden sich mehrere Abschnitte, die er nachträglich wieder gestrichen hat. Es lässt sich auch feststellen, dass er bisweilen nicht sehr sorgfältig gearbeitet hat. So nahm er Korrekturen vor, er ersetzte beispielsweise das diskriminierende Wort «Dirne» durch «Geschwängerte», um dann aber einige Zeilen weiter unten den ursprünglichen Ausdruck wieder unkorrigiert zu belassen.

Wir werden weiter unten noch sehen, dass er alle bisherigen sehr drakonischen Bestimmungen über den Kindsmord gestrichen hatte, ohne sie aber durch neue zu ersetzen. Dem Entwurf fehlt auch, nach unserer Auffassung, vielfach eine gewisse Systematik. Bisweilen gibt Ochs dem Richter einen ganzen Katalog von möglichen Strafen an, was dessen Aufgabe kaum erleichtert hat und zu ausgesprochen willkürlichen Urteilen führen musste, da die Art der Bestrafung ausserordentlich viele Variationen aufwies. So hat er im Kapitel XXII «Strafe des Ehebruchs» die früheren Bestimmungen, die teilweise sehr streng waren und, wie bereits ausgeführt wurde, bei dreifachem Ehebruch sogar die Todesstrafe vorsahen, durch folgende mögliche Bestrafungen ersetzt:

1. Eine Geldstrafe von 50 Pfund für «jedes Verbrechen» (d.h. jede in Frage kommende ehebrecherische Handlung).

2. Die Turmstrafe und das Führen (d.h. die Einsperrung in einen der Stadttürme, respektive die öffentliche Führung im Sinne einer Anprangerung des Ehebrechers vom Gerichtshaus bis zum Käppeljoch auf der Mittleren Rheinbrücke, in Begleitung von zwei Stadtknechten) oder aber statt dieser recht empfindlichen Ehrenstrafe

andererseits die Zahlung von «Beyträgen zu Gunsten des Armenfonds» (was wie gesagt die Revisionskommission zu Recht gerügt hatte, da es die «Reichen» bevorzuge).

3. Die Absetzung von Ämtern und Diensten auf eine gewisse Anzahl von Jahren.

4. Die öffentliche Vorstellung, d.h. eine Art Pranger.

5. Zuchthaus mit oder ohne Führung bis zu zwei Jahren.

6. «Schellenwerck» (Einweisung in eine in Basel bestehende spezielle Anstalt, in der Fronarbeiten ausgeführt werden mussten).

7. Landesverweisung bis auf zehn Jahre.

Diese doch sehr variationsreichen und im Ergebnis willkürlichen Bestimmungen, wie auch alle andern offenen Fragen, hat aber die Revisionskommission gar nicht geprüft.

3.2. *Der Entwurf für ein neues Strafgesetzbuch*

Offenbar war jedoch Peter Ochs durch die Tatsache, dass die enorme Arbeit, die er vollbracht hatte, keine Gnade vor den damaligen massgeblichen Behörden unserer Stadt gefunden hat, nicht entmutigt worden. Bereits zwei Jahre später, nämlich 1808, begann er den Entwurf für ein Strafgesetzbuch auszuarbeiten, dem aber eine weit umfangreichere Ehegerichtsordnung angeschlossen wurde. Es ist wahrscheinlich kein Zufall, dass Ochs, während er dieses Gesetzeswerk ausarbeitete, von 1808 bis 1811, weder Mitglied noch Präsident des Ehegerichtes war, sondern während drei Jahren durch Ratsherrn Johannes Zässlin und eines weiteren Jahres durch Mathias Ehinger ersetzt worden war. Den zweiten Entwurf hat, offensichtlich aus diesem Grund, Ochs nicht mehr als Präsident des Ehegerichtes, sondern als Vizepräsident des Justizkollegiums ausgearbeitet¹². Es ist allerdings der Vollständigkeit halber beizufügen, dass es nicht ausgeschlossen ist, dass Ochs zum zeitweisen Rücktritt als oberster Eherichter gezwungen worden ist. Über den Austritt und die Wahl der Eherichter wurde nämlich das Los gezogen. Im Protokoll des Kleinen Rats vom 25. Februar 1806¹³ findet sich nämlich eine kurze Notiz, wonach die Räte unter den Mitgliedern des Ehegerichtes wegen des Austritts, das heisst des Ablaufs der Amtsdauer, das Los gezogen hätten, wobei Herr Ochs die weisse Kugel erhalten und demnach Herr Thurneysen auf Johannis auszutreten habe.

Im Jahre 1811 hat er das Präsidium des Ehegerichtes wieder übernommen. Er war aber offenbar recht bald wieder amtsmüde. Jeden-

¹² Vgl. Hans Thieme, *Der Entwurf eines Basler Strafgesetzbuches von 1812*, in: Festgabe Hermann Rennefahrt, Bern 1958, S. 618

¹³ Staatsarchiv Basel-Stadt, Protokolle des Rats 1806, S. 22

falls findet sich in den Justizakten ein Schreiben, das er an den Kleinen Rat gerichtet hatte. Er führt darin aus, «er hätte sich die Freiheit genommen, am 13. März 1811 E. Weisheiten um seine Entlassung von der Stelle eines Obersteherichters anzuhalten und dieses Begehren zu unterstützen. Am letzten Sonntag seien jedoch die Herren Pfarrer Falkeisen und Merian zu ihm gekommen und hätten ihn gebeten, das Amt weiterhin zu behalten. Er ziehe deshalb sein Entlassungsbegehren auf Grund dieser aufmunternden Worte wieder zurück»¹⁴.

Der Entwurf war, weil er eine Kombination Strafgesetzbuch / Ehegerichtsordnung darstellte, die rein zivilrechtliche zusammen mit strafrechtlichen Fragen regelte, vor allem auch ein Sittenmandat.

Im Jahre 1812 hatte Peter Ochs seinen Entwurf fertiggestellt. Er wurde zur Begutachtung dem Ordinarius für Straf- und Kirchenrecht in Freiburg im Breisgau, Hofrat Joseph Anton Sauter, zugestellt. Dieser äusserte sich sehr anerkennend und brachte nur einige wenige unbedeutende Kritiken an. Einige Bestimmungen fand er allerdings recht hart: Er wünschte, dass Brandmarken, Auspeitschen und der Pranger etwas weniger als Strafe vorgesehen und nur gegen ausgesprochenes «Lumpengesindel» angewendet würden¹⁵.

Am 22. Februar 1812 gab Ochs seinen Entwurf dem Kleinen Rat ein. Ochs regelte darin das gesamte sittliche Leben bis in jede Einzelheit. Es findet sich darin zum Teil, wiederum im Geiste der Zeit ohne jede Systematik nicht nur eine Aufzählung aller auch nur denkbaren Vergehen gegen gute Sitten oder die Sittlichkeit, sondern daneben werden das gesamte eheliche Güterrecht und das Scheidungsrecht geregelt. Dann trifft man zwischen eigentlichen strafrechtlichen Bestimmungen auf völlig isolierte Regelungen, die weder mit dem Eherecht und nur ganz am Rande mit dem Strafrecht etwas zu tun haben. Es wird zum Beispiel¹⁶ ohne jeden Zusammenhang eine Bestimmung über die Societas Leonina eingefügt, d.h. über eine Gesellschaft, in welcher der ganze Gewinn dem einen Gesellschafter und der ganze Verlust dem andern zufallen. Ochs bestimmte, dass der Richter eine derartige Gesellschaft aufzulösen habe, sobald er Kenntnis davon erhalte. Es ist rätselhaft, wie eine derartige Gesetzesregel, die das Gesellschaftsrecht betrifft, in einem Straf-, Ehe- und Sittengesetzbuch Aufnahme finden konnte.

¹⁴Staatsarchiv Basel-Stadt, Justizakten CC 2

¹⁵Bericht von Hofrat Sauter, in Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf- und Polizeiakten B 1. – Hans Thieme (wie Anm. 12) hat 1958 in der Festschrift für Hermann Rennefahrt eine sehr eingehende Beschreibung der rein strafrechtlichen Bestimmungen dieses Entwurfes verfasst.

¹⁶Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf- und Polizeiakten B 1, Ziffer 662, S. 225

Ferner enthält der Entwurf strafrechtliche Bestimmungen über Tatbestände, die uns heute als völlig abwegig erscheinen. So finden sich Regelungen über die Bestattung von Selbstmördern¹⁷. Der Selbstmörder sollte, falls ein Selbstmord als Folge einer Gemütskrankheit angesehen werden könne, mit einer entehrenden Erdbestattung gestraft werden. Wenn aber gegen einen Missetäter ein Todesurteil ergangen sei und dieser sich des Lebens beraubt hatte, so soll er auf dem Armensünderacker bei Nachtzeit begraben werden.

Bestraft wird ferner der Müssiggang. Danach kann die Ratspolizei jemanden zur Rede stellen, wenn er mehr «verthut, als seine Kräfte gestatten». Die Ratspolizei soll ihn «über seine geheimen Hülfsmittel» zur Rede stellen und je nach Beschaffenheit seiner Verantwortung der Hohen Polizei des Rats übergeben¹⁸. Mit einer Strafe belegt wird weiterhin, wer aus der Bettelei einen Beruf macht. Ein Bettler soll zur Arbeit gezwungen werden. Er soll ferner ins Zuchthaus und schliesslich ins Schellenwerk gebracht werden, «wenn er sich nicht bändigen lässt»¹⁹.

Geahndet wird ausserdem der liederliche Lebenswandel, die Verwahrlosung, die Trunkenheit, die Selbstverstümmelung und die Auswanderung. Dieses letztere Delikt ist dann erfüllt, wenn einer gegen den Rat seiner Familie Haus und Hof verlässt und nach entfernten Ländern ausreist²⁰.

Hausmeister und Hausväter hatten bei einer Strafe von 20 bis 60 Franken jede Schwängerung und heimliche Niederkunft, die sie in den von ihnen verwalteten oder bewohnten Häusern feststellten, zu melden. Peter Ochs fügte nachträglich in den Entwurf in eigener Handschrift ein: Fremden Dirnen würden in diesem Falle (d.h. bei einer Schwängerung) durch den Scharfrichter die Haare abgeschoren²¹.

Soweit eine kleine Auswahl aus den uns doch recht sonderbar anmutenden strafrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzeswerkes.

Der eherechtliche Teil, der den strafrechtlichen Bestimmungen angefügt wurde, ist aber der viel ausführlichere und voluminösere. Den Schluss bildet schliesslich noch ein ebenfalls recht umfangreicher dritter Teil, der die strafprozessrechtlichen Vorschriften enthält. Das ganze Werk ist verfasst von zwei Schreibern, enthält aber zahl-

¹⁷ A.a.O. S. 229, Nr. 649

¹⁸ A.a.O. S. 238, Nr. 673

¹⁹ A.a.O. S. 238, Nr. 674

²⁰ A.a.O. S. 236 ff., Nr. 668 – 672

²¹ A.a.O. S. 235, Nr. 667

reiche Korrekturen, die von Peter Ochs selber stammen. Ebenso hat er die Seiten eigenhändig numeriert²².

Der allgemeine Teil des Ochs'schen Strafgesetzbuches umfasst 54 Seiten, die eigentliche Strafordnung selber, die den eherechtlichen Teil mitenthält, 183 Seiten und die Strafprozessordnung schliesslich zudem noch 206 Seiten, das gesamte Werk mithin nicht weniger als 443 Seiten.

Für Ochs tragisch war, dass sowohl der Entwurf für eine Ehegerichtsordnung, als auch das Strafgesetzbuch, das wiederum eine Ehegerichtsordnung enthielt, Entwürfe geblieben sind. Peter Ochs vollbrachte von 1803 bis 1812 eine sehr umfangreiche gesetzgeberische Arbeit, die aber ohne Nachwirkung blieb. Massgeblich dafür waren sicher politische Gründe, namentlich seine Feindschaft zu den vorrevolutionären Politikern, die 1803 wieder ans Ruder gekommen sind. Wie schon die erste Ehegerichtsordnung, so geriet auch der Entwurf für ein Strafgesetzbuch in die Hände des damals mehr als achtzigjährigen Bürgermeisters Bernhard Sarasin, der der Meinung war, der Entwurf sei zu milde. Er wurde sodann, wie Peter Ochs lakonisch schreibt, «ungedruckt zur Canzley gelegt»²³.

Erst im Jahre 1821 trat dann ein neues Strafgesetzbuch tatsächlich in Kraft, an dem Ochs aber nicht mehr beteiligt war.

4. Die Neuerungen im Entwurf von Peter Ochs für eine Ehegerichtsordnung im Jahre 1806

Bei der Beurteilung des Gesetzes, das Peter Ochs neu einführen wollte, darf nicht vergessen werden, dass er unter einem grossen Druck gestanden hat. Es war ihm aufgetragen worden, die bestehende, völlig ungenügende Ehegerichtsordnung von 1747 der neuen Zeit anzupassen. Dabei war ihm vom Rat offensichtlich vorgeschrieben worden, eine «strenge Ordnung» zu erstellen, wie seine Bemerkung an die Revisionskommission beweist: Er hoffe, dass er sich durch gewisse, in Wahrheit sehr bescheidene Änderungen nicht den Verdacht zugezogen habe, er sei weniger streng gegen Verfehlungen als seine Vorfahren, auf die er sich ausdrücklich beruft.

Ochs hat neben rein stilistischen Änderungen – er hat beispielsweise den Ausdruck «gebührende Strafe» durch «angemessene Strafe» ersetzt – durch seine Änderungsvorschläge recht eigenwillige und teilweise absonderlich anmutende Gedanken im Gesetz zu verwirklichen versucht. Er hat auch bisherige umständliche Bestimmungen

²² Thieme, wie Anm. 12, S. 616

²³ A.a.O. S. 644

in eine etwas modernere Fassung gebracht. Auf der andern Seite brachte er selber wiederum sehr viel kompliziertere Regelungen zu Papier, als sie bisher bestanden hatten, und versuchte gewisse Tatbestände, beispielsweise bei der Scheidung, bis in jedes auch nur denkbare Detail zu regeln.

Wenn der Entwurf von Peter Ochs im Einzelnen durchgegangen wird, so finden sich folgende, zum Teil recht eigenartige Änderungsvorschläge:

4.1. Eheversprechen

Es fällt zunächst auf, dass Peter Ochs die bisherige, sehr unbillige Regelung im Bezug auf das Beweisverfahren bei einer geschlechtlichen Verbindung, bei der aber das Vorliegen eines Eheversprechens nicht bewiesen werden konnte, nicht geändert hat.

Wenn nämlich eine «Weibsperson» schwanger war und behauptete, sie sei durch ein Eheversprechen dazu verleitet worden, so hatte sie nicht das Recht, darüber einen Eid abzulegen. Wohl aber hatte der Beklagte die Möglichkeit, sich durch einen Reinigungseid der drohenden zwangsweisen Heirat zu entziehen. Die Ordnung fügte lediglich bei, dass der Beklagte wegen «Hurerey» zu bestrafen sei und auch der geschwächten Person eine gebührende Alimentation schulde.

Peter Ochs hat handschriftlich den nachfolgenden Zusatz angebracht:

«Auf ein Eheversprechen zwischen einem Hausknechtsgesellen oder Bedienten einerseits und der Tochter seines Meisters andererseits soll kein Recht gehalten werden. Die Eingehung eines solchen Versprechens hätten die Richter mit Ernst anzusehen. Ein Gleiches gelte von jedem Eheversprechen zwischen einer Magd und dem Sohn des Hauses, wo sie diene»²⁴.

Man sieht also, dass Ochs sich von den Idealen der Fraternité und der Egalité der französischen Revolution doch recht weit entfernt hatte. Er will offensichtlich eine Art Ständeordnung von Personen, die unter einander nicht heiraten sollten, aufrechterhalten.

Eine Milderung führt anderseits Ochs bei den Eheversprechen Mündiger ein. Mündige, die heiraten wollten, benötigten nämlich die Einwilligung ihrer Eltern.

Diese hatten das Recht, Kinder, die ohne ihre Einwilligung heirateten, zu enterben, ferner konnte das Ehegericht unbotmässige Kinder zusätzlich bestrafen.

²⁴Staatsarchiv Basel-Stadt, Justizakten K 2, Entwurf Peter Ochs I. Artikel, Abschnitt 6

Mit seiner immer wieder feststellbaren Liebe für das Detail und oft auch einem Hang zu einer gewissen Spitzfindigkeit führt Ochs bei dieser Regelung eine Einschränkung ein, die allerdings die Rechtsprechung wahrscheinlich nicht erleichtert hätte: Die Enterbung durch die Eltern ist danach nicht gültig, falls die Eherichter die Weigerungsgründe der Eltern «als blosser Eingebungen des Stolzes, des Geizes oder anderer Leidenschaften erklärt hätten»²⁵.

In Artikel III «Von der Pflicht der Eltern in Verhehlung ihrer Kinder» hat die bisherige Ehegerichtsordnung ein Eheversprechen, das von den Eltern «durch harte Bedrohungen oder übles Tractament» erzwungen wurde und das durch Klage beim Ehegericht angefochten wurde, als ungültig erklärt. Ochs wollte die Eltern zusätzlich für ein derartiges Vorgehen noch ausdrücklich bestrafen. Wie bereits ausgeführt wurde, hat die Revisionskommission diese Strafbestimmung aber wieder abgeschafft und es bei der Ungültigkeit des Eheversprechens belassen. Die Ehegerichtsordnung sah auch vor (Art. IV), dass Verwitwete, die noch Vater und Mutter, Grossvater oder Grossmutter hatten, deren Einwilligung benötigten, falls sie wieder heiraten wollten. Wurde diese Einwilligung nicht eingeholt, so verloren die Kinder ihr Erbrecht. Auch bei Ochs galt diese Bestimmung unverändert weiter.

Im VI. Artikel der Ehegerichtsordnung werden die Folgen einer mehrfachen Verlobung geregelt.

Nach der bestehenden Ehegerichtsordnung war das erste Eheversprechen im Prinzip gültig. Wenn aber die zweite Verlobte gutgläubig war und ein Kind erwartete, so war der Beklagte, der in der Ehegerichtsordnung «Verbrecher» genannt wird, verpflichtet, für das Kind die gebührenden Alimente zu bezahlen. Sofern die erste Verlobte sich mit dem «Verbrecher» nicht versöhnte oder ihn nicht mehr zur Ehe haben wollte, hatte sie Anspruch auf eine Genugtuung. Ochs fügte handschriftlich folgende moderne und in der damaligen Zeit nicht ganz selbstverständliche Bestimmung bei: Falls die erste Verlobte vom Beklagten geschwängert worden sei, so soll das Kind auf seinen Namen getauft und als ehrlich, ehelich und erblich erklärt werden.

Ochs definierte allerdings nicht, was er unter dieser Legitimation verstand. In Basel galten gemäss einem Rechtsgutachten der Herren Deputierten zu den Notariatsachen vom 30. September 1747, im Falle der Legitimation der unehelichen Kinder der Barbara Schmidin (enthalten im Protokoll des Kleinen Rates vom 30. September 1747), zweierlei Arten von Legitimationen: Die volle Legitimation

²⁵ Entwurf Ochs a.a.O. II. Artikel, Abschnitt 3

und die beschränkte Legitimation. Die erstere hatte die vollkommene Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern zur Folge, auch in Bezug auf die Besetzung von Ehrenämtern, während die beschränkte Legitimation das Kind zwar ehrlich machte, ihm aber die übrigen Rechte, insbesondere das Erbrecht, nicht verliehen hat. Die volle Legitimation war in Basel bis zur Revolution überhaupt nie ausgesprochen worden. Auch die beschränkte Legitimation konnte nur vom Kleinen Rat erteilt werden und war sehr selten. Insbesondere war aber das Ehegericht dazu gar nicht befugt²⁶. Es ist deshalb nicht ganz klar, wie weit die von Ochs in diesem Fall ganz beiläufig eingefügte Legitimation des Brautkindes gehen sollte. Es ist aber anzunehmen, dass es sich um die volle Legitimation gehandelt hat, da das Erbrecht des Kindes ausdrücklich erwähnt worden ist.

Im IX. Artikel wurde in der alten Ordnung bestimmt, falls ein Verlobter die Verlobte bereits zu Fall gebracht und geschwängert hätte, so solle der Richter, «wann solches ihm erweislich dargetan worden sei, den halstarrigen Knaben oder Witwer, auch wider seinen Willen mit der geschwächten Person auf die bisher bei uns übliche Weise durch priesterliche Copulation in die Ehe zusammengeben lassen». Ochs fügte bei dieser Bestimmung bei, für den Fall, dass der andere Teil sich absondere oder gar davonzulaufen sich unterstehe, so soll das Kind ehelich, ehrlich und erblich erklärt und für seinen Unterhalt und Aussteuer ein angemessener Beitrag aus den Mitteln des Treubruchigen oder aber aus seinem künftigen Erbe bestimmt werden.

Auch hier also wiederholte Ochs für den Fall der Schwängerung unter Eheversprechen, dass das Brautkind voll legitimiert werden könne.

4.2. Ehehindernisse

Wir haben bereits gesehen, dass die vom Kleinen Rat eingesetzte Kommission die Frage zu prüfen hatte, ob das Verbot der Levirats-ehe zwischen dem Ehegatten eines Verstorbenen und dessen Bruder oder Schwester einerseits, sowie der Ehe unter Geschwisterkindern andererseits, aufrecht erhalten werden sollte oder nicht, weil Ochs dem Rat geschrieben hatte, er hätte diese Fragen selber nicht entscheiden wollen.

Die bisherige Ehegerichtsordnung sah in Artikel VII Abschnitt 2 vor, dass die Leviratsehe, «so in göttlichem Gesetz ausdrücklich benamset», verboten sein sollte.

²⁶Schnell, wie Anm. 2, S. 692, Anm. 21. – Zellweger a.a.O. S. 37 ff.

Die Leviratsehe ordnete Ochs neu in dem Sinne, dass sie nicht ohne Erlaubnis des Ehegerichtes und erst nach genauer Untersuchung der Umstände, besonders in Rücksicht der Kinder, vor sich gehen sollte. Zudem sei dafür eine Gebühr zu bezahlen. In keinem Fall dürfe aber die Dispensation erteilt werden, wenn es an den Tag komme, dass schon bei Lebzeiten des verstorbenen Ehegatten ein Eheversprechen eingegangen worden sei. Die Dispensation könne andererseits auch unter Umständen bewilligt werden, wenn eine Ehescheidung und nicht der Tod das Eheband gelöst habe.

Was die in Artikel VII Abschnitt 3 der Ehegerichtsordnung geregelte Ehe zwischen Geschwisterkindern anbetrifft, so hatte es in der bisherigen Ordnung geheissen, dass diese Ehe verboten sei, obwohl sie im gemeinen Recht erlaubt gewesen sei. Ochs wollte diese Ehe nicht nur, wie es bereits die bisherige Ehegerichtsordnung vorsah, als ungültig erklären, sondern zudem die Beteiligten mit Zuchthaus bestrafen. Diesen Satz hat er allerdings nachträglich im Manuskript gestrichen.

Was die in Basel im 18. Jahrhundert geltenden konfessionellen Ehehindernisse anbetrifft, so war gemäss Artikel VIII der Ehegerichtsordnung mit dem Titel «Von anderen unerlaubten und insbesondere von gebuhlten Eheversprechen» das Eheversprechen mit einer Person, die einer fremden Konfession zugetan ist, bisher nicht schlechterdings ungültig, sondern es wurde bestimmt, dass, wer eine Person, die sich nicht zu «unserer reformierten Konfession» bekannte, heiraten wollte, seines Bürgerrechtes verlustig gehen sollte, es sei denn, dass binnen einem halben Jahr der andere Teil zur reformierten Konfession wechseln und noch vor vollzogener Ehe sich entschliessen werde, diese Konversion öffentlich bekannt zu geben. Ochs hat diese Bestimmung nicht etwa aufgehoben, aber doch in dem Sinne etwas gemildert, dass derjenige, der sich mit einer Person anderer Religion als der reformierten vermählt, sein Bürgerrecht zwar beibehalten könne, aber von allen Stellen, Ämtern und Diensten ausgeschlossen sei, bis seine Ehegattin sich zur gleichen Konfession bekenne. Ferner bestimmte er, dass die Kinder der Religion des Vaters folgen sollten oder aber des Bürgerrechtes verlustig erklärt würden.

Er berief sich für diese Änderungen auf die Bestimmungen der Mediationsakte, durch die die in der Helvetik eingeführte Glaubensfreiheit wieder aufgehoben worden war²⁷. Auch in dieser Beziehung hatte sich also Peter Ochs von seinen eigenen Idealen, die er als Helvetischer Direktor mitvertreten hatte, weit entfernt.

²⁷Theodor Curti, Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Neuenburg [1900], S. 230 und S. 338

4.3. *Sittenaufsicht, Ehebruch*

In Artikel XI der Ehegerichtsordnung, der von der Ehe und den Eheleuten, die des Ehebruchs verdächtig sind, handelt, wurde in der bisherigen Ordnung bestimmt, dass ein Dreierausschuss des Ehegerichtes und zudem die Drei heimlichen Herren die Aufsicht über die Eheleute ausführen sollten. Sie hatten das Recht, sie väterlich und freundlich zu warnen und sie zu bitten, von ihrem ärgerlichen Wesen abzustehen. Wenn die sündigen Eheleute aber eine dreimalige Warnung in den Wind schlugen, so sollten sie wie Ehebrecher behandelt werden.

Es handelte sich also bei dieser Bestimmung um eine behördliche Aufsicht über das von Eheleuten geübte Verhalten, mithin um eine Norm der Sittenpolizei.

Ochs fügte folgende Bestimmung dazu: Die Gassenmetzen (Dirnen), so sie tags oder nachts anschaffen, soll man den Herren anzeigen. Diese hätten nach geschehener Untersuchung diese zu fünf Pfund als erster Busse zu verurteilen, wobei der gleiche Teil auch dem Angeber zu geben sei. Diese Busse habe derjenige zu bezahlen, der Unzucht mit den Metzen getrieben habe. Sollte aber eine solche Metze auf frischer Tat vom Stadtknecht ertappt werden, oder aber diesem von einem glaubwürdigen Mann angegeben werden, sie hätte sich ihm angetragen, ihn angehalten, ihn «gewitzt», oder hätte er sie in ungebührlicher Stellung mit einem oder mehreren gesehen, so habe der Stadtknecht die Aufgabe, sie sogleich in das Schellenhaus zu führen und sie dem obersten Meister am folgenden Tag anzuzeigen, damit sie durch einen Wundarzt visitiert und sodann das Weitere durch die Drei Heimlichen über den Ehebruch oder aber das Ehegericht verfügt werde.

Die bisherige strikte Bestimmung in Artikel XVIII 3 der Ehegerichtsordnung, wonach das Verbot der Ehe zwischen einem Verheirateten und der Ehebrecherin absolute Gültigkeit hatte, hat Ochs etwas gemildert, indem er die Wiederverheiratung mit Einwilligung der Eherichter möglich machte.

4.4. *Scheidung und Nichtigkeit der Ehe*

Unendliche Mühe hat sich Ochs gegeben, die in den Artikeln XII ff. der Ehegerichtsordnung geregelte Ehescheidung bis in jedes kleinste Detail zu ordnen, wobei sein Hang zu Spitzfindigkeiten auch hier wieder sehr charakteristisch zum Ausdruck kommt.

Zur bisherigen Regelung, die eine Ehescheidung nur bei Ehebruch oder böswilligem Verlassen vorgesehen hat, hat er aber doch eine gesetzliche Bestimmung beigefügt, die recht ähnlich dem modernen Gedanken der unheilbaren Zerrüttung ist. Ochs bestimmt nämlich in einem neuen Untertitel folgendes: «Endlich mag eine gänzliche Ehescheidung wegen unversöhnlicher Feindschaft statthaben. Alle möglichen Versuche zur Aussöhnung müssen aber vorher angewandt worden sein. Sind sie aber fruchtlos abgelaufen, so schreiten unsere Eherichter nach bestem Wissen und Gewissen zur Trennung der Ehe»²⁸.

Es folgen zahlreiche Einzelregelungen, welche alle möglichen und unmöglichen Eventualitäten berücksichtigen. So darf der Richter beispielsweise nicht denjenigen zum unschuldigen Teil erklären, der dem Schein nach «sich vor den Richter stellt, als wenn er zur Versöhnung geneigt wäre».

Gerade diese komplizierten Formulierungen beweisen, dass der Text wahrscheinlich wirklich von Ochs allein und nicht vom Ehegericht als ganzem stammt.

In Artikel XVI enthielt die bisherige Ehegerichtsordnung eine im Prinzip auch noch heute geltende Regelung der güterrechtlichen Auseinandersetzung bei der Scheidung. Insbesondere findet sich darin damals schon die Unterscheidung zwischen «Zugebrachtem und während der Ehe Ererbtem» einerseits und dem «Gewonnenen, Errungenen und Ersparten» andererseits, d.h. Begriffe, die dem heutigen Eigengut und der Errungenschaft weitgehend entsprechen.

Die Ehegerichtsordnung bestimmte, falls ein Ehepakt zwischen den Ehegatten abgeschlossen worden sei, solle es bei der Scheidung dem unschuldigen Teil frei stehen, sein Eigengut zum voraus wegzunehmen. Die Errungenschaft sollte dagegen gemäss Eheabrede mit dem geschiedenen Ehegatten so geteilt werden, wie wenn der Fehlbare gestorben wäre.

Bei einer Vermögensabnahme hatte der Ehemann als Verwalter den Verlust des Gutes billig zu tragen, es wäre denn, er hätte nachweisen können, dass es bei ihm nicht an Fleiss gemangelt habe, dass aber das gemeine Gut durch Unglück oder durch liederliches Haushalten der Frau in Abgang geraten sei. In diesem Fall hätte auch die Ehefrau nach Beschaffenheit der Sachen oder ihres Vermögens einen Teil des Verlustes zu tragen.

Auch die Regelung, dass der Ehemann den Verlust des ehelichen

²⁸ Entwurf Ochs a.a.O. Artikel XIV, neu eingefügter Abschnitt 10

Gutes zu tragen habe, davon aber teilweise befreit werde, wenn die Ehefrau ihn verursacht hat, entsprach der Regelung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bis zum Erlass des neuen ehelichen Güterrechtes im Jahre 1984.

Bestand keine Eheabrede zwischen den Eheleuten, so hatte der unschuldige Teil das Recht, sein Eigengut zum voraus an sich zu nehmen und zudem gemäss Stadtrecht seinen Anteil an der Errungenschaft zu beziehen.

Ochs fügte dieser Regelung eine Bestimmung bei, wonach der Richter das Ermessen hatte, dem unschuldigen Teil bei einer Scheidung, wenn er gemäss einer abgeschlossenen Eheabrede nur wenig erhalten hätte, eine zusätzliche Entschädigung zuzuweisen.

Nicht sehr systematisch ersetzt also Ochs das gesetzliche Güterrecht durch das Ermessen des Richters, wobei allerdings die zusätzliche Zuweisung von Vermögen des schuldigen Ehegatten an den unschuldigen den Charakter einer Genugtuung hatte.

In Artikel XVII der Ehegerichtsordnung wurde die Nichtigkeit der Ehe geregelt. Nichtig war die Ehe bisher, wenn sie durch Zwang oder Betrug zustande kam, sowie wenn nach bereits vollzogener Ehe zu Tage kam, dass der Mann noch in ledigem Stand sich mit einem Weibsbild in Ungebühr vergangen hatte. Diese letztere Bestimmung hat Ochs jedoch aufgehoben.

Ein weiterer Nichtigkeitsgrund war die Unfruchtbarkeit oder wenn jemand mit einer ansteckenden Krankheit behaftet war, sofern diese bereits vor der Verehelichung bestand, dem anderen Ehegatten aber verborgen geblieben war. Ochs milderte diese Bestimmung in dem Sinne, dass derjenige, der ohne Verschulden durch eine Krankheit eheunfähig geworden sei, nicht als schuldiger Teil angesehen werden dürfe. In einem besonderen Artikel XVIII wird die Scheidung von Tisch und Bett bei Feindschaft und bei Misshandlung geregelt. Das bisherige Recht enthielt eine recht drastisch anmutende Regelung, wonach im Fall, dass ein Ehegatte dem andern «ohne merkliche und augenscheinliche Gefahr» nicht beiwohnen möge und die Folge davon ein zwischen den Eheleuten entstandener heftiger Widerwille oder tödliche Feindschaft sei, wenn alles gütliche Zusprechen nichts genützt hätte, das Ehegericht berechtigt sei, auch hinlängliche Zwangsmittel wie Gefängnis, Zuchthaus, Abnehmung eidlicher Kationen etc. anzuordnen. Ochs hat diese Zwangsmittel bei abgelehnter Beiwohnung gestrichen. Dagegen hat Ochs folgende Bestimmung in diesem Artikel - wiederum nicht sehr systematisch - neu eingeführt: Wer eine Ehefrau entführe und Gewalt dabei brauche, solle mit dem Schwert gestraft werden, also mit der Todesstrafe.

4.5. Strafrechtliche Bestimmungen

Ochs fügte ferner bei: Wer eine ledige Person entführe, soll ausser der Strafe der Hurerei für einige Jahre des Landes verwiesen und die Vollziehung der Ehe solle untersagt werden. Wer Gewalt bei der Entführung brauchte, sollte ebenfalls mit dem Schwert gestraft werden. Ein Gleiches gilt für den erwiesenen Notzwang, auch wenn eine Entführung damit nicht verbunden ist²⁹.

Ochs führt weiter aus, wer ein unmannbares Mädchen zu missbrauchen versuche, solle ins Zuchthaus getan und wer die Tat wirklich vollbracht habe, solle am Leben gestraft werden.

Man erinnert sich: Ochs hatte der Revisionskommission bei der Einreichung seines Entwurfs mitgeteilt, er hätte die Todesstrafe, ausgenommen den Notzwang, darin abgeschafft.

Eine weitere Bestimmung sieht vor, dass Päderasten und Sodomiten auf unbestimmte Zeit in das Zuchthaus getan und der Prozess aber «so viel möglich in geheim geführt werden möge». Das Urteil soll aber vom Ehegericht zuvor dem Appellationsgericht zur Prüfung, Bestätigung sowie zur Verschärfung oder Milderung zu senden sein. Bemerkenswert ist, dass die obere Instanz diese Urteile überprüft, was dem Gedanken der Berufung widerspricht, und dass der Prozess geheim geführt werden soll. Die Öffentlichkeit sollte offenbar gar nicht wissen, dass derartige, wie man damals glaubte, völlig verabscheuungswürdige Verbrechen sich überhaupt zutragen könnten.

In Artikel XX der Ehegerichtsordnung wurde die Strafe der Hurerei geregelt. In der bisherigen Ordnung hiess es, dass «die gemeinen Metzen und Leyrerinnen» in der Stadt nicht geduldet würden und das erste Mal gewarnt und aus dem Land verwiesen, sie beim zweiten Mal an den Pranger gekettet, sie aber, wenn sie sich zum dritten Mal erwischen lassen würden, an Leib und Leben gestraft werden sollten.

Diese heute drakonisch anmutenden Bestimmungen wurden von Ochs gestrichen. Er beliess die Verwarnung beim ersten Mal. Beim zweiten Mal erfolgte hingegen gemäss seinem Gesetzestext die Einweisung in das Schellenhaus und die Verbannung aus dem Lande mit abgeschnittenen Haaren. Beim dritten Mal sollte die sich Verfehlende bei Wasser und Brot für drei Monate eingesperrt und zur Arbeit angehalten werden. Falls gewöhnliche Personen, gleichgültig ob Mann oder Weib, sich des Lasters der Unzucht schuldig machen sollten, wurden sie nach der alten Ordnung das erste Mal in den

²⁹ Entwurf Ochs a.a.O. Kapitel XVIII, Abschnitt 2

Turm gelegt, mit Wasser und Brot abgespeist und um zehn Pfund Geld gestraft. Ferner wurden die «Mannspersonen» für Jahr und Tag zu Ehrenämtern nicht zugelassen.

Peter Ochs hatte statt der Turmstrafe bei Wasser und Brot eine Busse für den Armenseckel von zehn bis hundert Pfund eingefügt. Bei Geistlichen sah er zudem vor, dass sie keinen Kirchendienst mehr verrichten dürften.

Eine weitere Bestimmung, die sich in diesem Artikel bisher in der Ehegerichtsordnung fand und die vorgesehen hatte, dass bei einem mehrfachen Unzuchtsfall die Fehlbaren sogar mit Leib und Leben gestraft werden könnten, hat Peter Ochs gestrichen. Wie vorstehend ausgeführt wurde, hatte er seinerzeit der Revisionskommission mitgeteilt, dass nach seinem Wissen die Todesstrafe effektiv nie in einem solchen Fall angewendet worden sei³⁰.

Die Ehegerichtsordnung hatte auch bisher vorgesehen, dass leichtfertige Personen, die sich prostituierten, in das sogenannte Schellenwerk zu legen oder im Zuchthaus zu verschliessen und da zu strenger Arbeit anzuhalten seien.

Ochs milderte diese Strafen. Er bestimmte, dass das «Prostibulum» in das Schellenwerk eingewiesen und nachher unter die Aufsicht der Gemeinde gestellt werden sollte. Er fügte aber bei, dass solche Personen bei einer Vaterschaftsklage keinen Glauben finden würden und die Drei Heimlichen ihnen eine Geldstrafe aufzuerlegen hätten.

Peter Ochs beließ ferner die bisher bereits festgelegte Pflicht der Geistlichen zur Anzeige an das Ehegericht, wenn sie ein uneheliches Kind zu taufen hatten oder sonst von begangener Unzucht etwas erfahren hätten.

Sehr interessant ist die Stellung von Peter Ochs zum bereits erwähnten Geniesverhör, der Befragung der Geschwängerten nach dem Vater ihres Kindes, die während des Geburtsvorganges stattfand.

Die Ehegerichtsordnung enthielt in Artikel XXI eine Bestimmung, wonach die Kindsmutter innert sechs Monaten nach der Schwängerung dem Eherichter den Namen dessen, von dem sie ein Kind erwartete, mitzuteilen habe. Wenn sie hierüber zur Rede gestellt werde, aber nicht zu einer Bekennung gebracht werden könne, so sei sie bei erfolgter Niederkunft von der Hebamme, die zwei weitere beeidigte Hebammen beizuziehen hatte, nach dem Namen des Vaters zu befragen. Während die Geschwängerte keine Möglichkeit hatte, ihre Aussage durch einen Eid zu bekräftigen, hatte der Kindsvater, der von der Mutter während der Niederkunft genannt wurde, von Gesetzes wegen das Recht, sich durch einen

³⁰ Vgl. oben S. 116

Reinigungseid vom auf ihm lastenden Verdacht zu befreien. Der Kindsvater hatte also das gleiche Privileg wie beim von der Geschwängerten behaupteten, von ihr aber nicht nachgewiesenen Eheversprechen.

Obwohl die Helvetik durch Gesetz das Geniesverhör, wie bereits dargelegt wurde, abgeschafft hatte, hat Peter Ochs das Geniesverhör in seinem Entwurf keineswegs aufgehoben, sondern bestimmt, dass es nicht nur in Gegenwart der erwähnten Hebammen, sondern zudem einiger unparteiischer Beamter zu erfolgen habe. Ochs behielt auch die in der Ehegerichtsordnung vorgesehene Strafe der «Dirne» bei, die bei ihrer Niederkunft einen falschen Vater angab. Eine derartige Falschaussage sollte gemäss Ochs mit dem Halseisen und mit der Verbannung bestraft werden.

Diese Bestimmung zeigt einmal mehr, wie sehr Ochs sich von der Rechtssprechung der Helvetik entfernt hatte.

In Artikel XXIII hatte die alte Ordnung «das verdammliche Laster» der Bigamie mit der in der peinlichen Halsgerichtsordnung dafür vorgesehen Todesstrafe geahndet. Ochs hat diese Bestimmung gestrichen und sie durch Bestrafung «mit der Ruthen oder sonst zeitlicher Verweisung entsprechend der Schwere des einzelnen Falles», ersetzt.

Ochs belies jedoch bei der Blutschande die Todesstrafe, die das alte Gesetz vorgesehen hatte, wenn sie zwischen Mutter und Sohn oder Vater und Tochter stattfand.

Die Strafe für Blutschande des Stiefvaters mit der Stieftochter oder des Stiefsohns mit der Stiefmutter, von Schwiegersohn mit Stiefmutter, sowie Blutschande zwischen Schwägern bestand bisher darin, dass «die Verbrecher ebenmässig an den Pranger gestellt und mit Ruthen ausgestrichen und auf ewig verwiesen werden sollten».

Ochs milderte diese Strafe etwas: Verschwägere sollten zwar nach wie vor «mit Ruthen ausgestrichen», aber nur noch auf zehn Jahre des Landes verwiesen werden.

Der Artikel XXIV der Ehegerichtsordnung behandelte ein Gebiet, das die Gesetzgebung der damaligen Zeit sehr beschäftigte; der Titel dieses Artikels lautete: «Wie dem heimlichen Ermorden unehelicher Kinderen vorzubeugen sey.» Die alte Ehegerichtsordnung sah vor, dass alle Herrschaften, sowie Hausinhaber, die bei Weibspersonen, die in ihren Diensten standen, eine Schwangerschaft bemerkten, sofort davon den Eherichtern Kenntnis geben sollten. Wenn eine Schwangerschaft abgeleugnet wurde und sich nacher herausstellte, dass die betreffende Frauensperson doch ein Kind erwartete, so wurde sie vom Richter bestraft. Besonders gravierend war aber, dass bei einem eigentlichen erwiesenen Kindsmord die

Mutter nach der Ehegerichtsordnung «als Verbrecherin zur Todesstrafe condemnirt» werden sollte.

Bereits vor der Revolution hatten jedoch aufgeklärte einsichtige Männer gegen diese heute grausam anmutenden Bestimmungen Einspruch erhoben. Zur Wehr gesetzt hatte sich vor allem Isaak Iselin, der in seiner literarischen Zeitschrift, den «Ephemeriden der Menschheit», den Vorschlag machte, der Staat solle dem damals angesichts der schlechten Stellung der Kindsmutter häufigen Kindsmord nicht durch eine drakonische Bestrafung der Täterin, sondern durch die Übernahme der Alimentation des unschuldigen Kindes auf seine Kosten beizukommen suchen³¹. Ferner ist insbesondere Heinrich Pestalozzi zu nennen, der in einer für die damalige Zeit Aufsehen erregenden Schrift «Über Gesetzgebung und Kindermord» die Abschaffung der gesamten zeitgenössischen Unzuchtsgesetzgebung gefordert hatte. Er wollte insbesondere erreichen, dass der unehelichen Wöchnerin jede nur mögliche staatliche Hilfe gegeben würde und dass alle in der Lage seien, ihre Kinder zu lieben und sie auch zu erhalten und zu versorgen³².

Offensichtlich war Peter Ochs bei der Behandlung dieser immer noch gültigen Bestimmungen, die in der Helvetik aufgehoben worden waren, in einem innern Zwiespalt. Diese Unsicherheit zeigte sich in einer merkwürdigen Arbeitsweise. Peter Ochs hat nämlich in seinem Entwurf die beiden Unterparagraphen, die die verheimlichte Schwangerschaft und den Kindsmord regelten, völlig gestrichen, aber sie durch keine anderen Bestimmungen ersetzt. Er hatte nachträglich zwar eine Korrektur angebracht, diese aber ebenfalls wieder gestrichen. Man weiss also nicht, ob gemäss dem Entwurf von Ochs der Kindsmord überhaupt straflos bleiben sollte.

Diese recht sonderbar anmutende Art der Systematik bezüglich eines Deliktes, das heute noch bestraft wird, zeigt, dass sein Entwurf doch unvollständig gewesen ist. Merkwürdig ist auch, dass die Revisionskommission, die zuerst allein und dann in einer zweiten Lesung zusammen mit dem Ehegericht den Entwurf durchsah, auf diese Widersprüche und Unklarheiten nicht gestossen ist.

Man kann sich dieses Vorgehen nur damit erklären, dass ein unbekannter Dritter – vielleicht ein Mitglied der Revisionskommission – die zunächst von Ochs noch belassenen sehr strengen Bestimmungen gestrichen, es aber unterlassen hatte, sie durch andere zeitgemässere zu ersetzen.

³¹ Isaac Iselin, Ephemeriden der Menschheit, Band 1 und 2, Leipzig 1778 und 1781

³² Heinrich Pestalozzi, Über Gesetzgebung und Kindermord, 1783, Ausgabe 1910, Leipzig, besonders S. 89 ff.

4.6. Prozessrechtliche Bestimmungen

Den Schluss der Ehegerichtsordnung bilden einige prozessrechtliche Bestimmungen, die aber von Peter Ochs nur leicht abgeändert worden sind. Es galt insbesondere immer noch die alte Regel, dass die Parteien oder ihre Anwälte «ihre Klag und Einreden in möglichster Kürze ohne hitzige schimpfflich- und anzügliche Reden einbringen» (Art. XXV Abschnitt 6). Das Ehegericht hatte ferner die Aufgabe, besonders wenn der eine Teil wegen Untreue auf die Scheidung geklagt hatte, mit gutem und gründlichem Zuspruch die Sache gütlich beizulegen. Erst nachher wurde das Beweisverfahren durchgeführt und dann das Urteil gefällt (Art. XXVI Abschnitt 1).

In Artikel XXIX hat schliesslich Peter Ochs die Ehegerichtsbesetzung neu gestaltet. Während das Ehegericht nach der alten Ordnung «mit sieben gelehrten frommen und ehrbaren Männern» besetzt war, von denen zwei Pfarrer und einer Diakon sein sollte, sowie zwei Mitglieder aus dem Grossen Rath und drei aus dem Kleinen Rat, bestimmte Ochs, dass das Gericht neu aus neun Mitgliedern bestehen sollte und zwar «zwei aus dem Kleinen Rath, zwei aus der hohen Geistlichkeit, drei aus dem Mittel des Grossen Raths und zwei aus dem Mittel der gesamten Bürgerschaft des Cantons». Interessant ist ferner, dass der Grosse Rat die sieben weltlichen Mitglieder durch das Los zu bestimmen hatte. Von den beiden Geistlichen sollte, immer nach Ochs, einer abwechselungsweise aus der Zahl der drei Herren Pfarrer zu St. Peter, St. Leonhard und St. Theodor gewählt werden, der andere aus der Zahl der Herren Helfer. Ferner hatte der Grosse Rat die Pflicht, von den zwei durch das Los erwählten Mitgliedern des Kleinen Rats durch die Mehrheit der Stimmen den Obersten Eherichter zu bestimmen.

In diesem Artikel hat Ochs ferner die bisherige Fassung, dass die Verhandlungen und die Entscheidung der Ehesachen, wenn die Ehegerichtsordnung keine Lösung dafür brachte, nach «den gemeinen Rechten und anderer evangelischer Orthen Herkommen und Observanz» erfolgen sollte, durch die Bestimmung ersetzt, dass der Richter, wenn ihm die Ehegerichtsordnung keine Handhabe zur Entscheidung bot, nach den Grundsätzen der Billigkeit erkennen und strafen sollte. Ochs hat also, statt wie die alte Ordnung auf gemeines, das heisst auf kaiserliches respektive päpstliches Recht, das in Basel subsidiär immer noch in Geltung war, zu verweisen, einen naturrechtlichen Grundsatz in sein Gesetzesbuch aufgenommen und eine Formulierung gewählt, die dem heutigen Artikel 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sehr ähnlich ist³³.

Im XXIX. Artikel fügte Ochs eine völlig neue Bestimmung in die

Ehegerichtsordnung ein, wonach der oberste Eherichter versuchen sollte, als Friedensrichter die Parteien zu vergleichen. Insbesondere habe er aber darauf zu achten, dass für unschuldige Kinder und die Armenanstalten gesorgt und angemessene Straf gelder erlangt werden.

Der oberste Eherichter hatte ferner das Recht, «falls der vorkommende Fall von einer solchen Natur, dass in Rücksicht auf Eltern, Kinder, wie auch in Rücksicht auf die Sitten», es sich als besser erweise, zusammen mit zwei weiteren Eherichtern eine Sache als geheim anzusehen und diese so zu entscheiden, wie Gewissen und Billigkeit es rechtschaffenen Richtern vorschreibt.

Zusammenfassend ergibt sich der Eindruck, dass trotz der immensen Korrekturarbeit, die Peter Ochs geleistet hat, die vor der französischen Revolution bestehende gesetzliche Regelung von ihm nur in Nebenpunkten abgeändert oder verbessert worden ist. Von den zum Teil grundlegenden Neuerungen, die die Helvetik gebracht und auch durchgesetzt hatte, ist relativ wenig in den neuen Bestimmungen zu finden, die er in die bestehende Ordnung eingefügt hat.

5. Die eherechtlichen Bestimmungen im Entwurf für ein Strafgesetzbuch von Peter Ochs vom 22. Februar 1812

Im folgenden sollen die Bestimmungen des Ochs'schen Entwurfes für ein Strafgesetzbuch dargestellt werden, besonders soweit sie das darin mitenthaltene Eherecht betreffen. Es ist bereits ausgeführt worden, dass die eherechtlichen Bestimmungen bedeutend umfangreicher sind als die strafrechtlichen.

5.1. Sittenstrafrechtliche Bestimmungen

Was die rein strafrechtlichen Bestimmungen anbetrifft, die auch in das Eherecht hineinspielen, so findet sich bei Thieme³⁴ die Bestimmung, die Peter Ochs über den Kindsmord eingefügt hat. Sie lautet wie folgt:

«Da wir weder Findelhäuser noch Anstalten zu geheimen Niederkunften haben, so soll die Abtreibung der Leibesfrucht oder die Tödtung des Kindes zur Zeit der Entbindung nur mit der Ketten-

³³Vgl. zum gemeinen Recht die Ausgabe von Franz Theophil Freuler «der teutsche Rechtslehrer», Basel bei Joh. Rudolf Pistorius 1751

³⁴Thieme, wie Anm. 12, S. 635

strafe im Zuchthause auf 10 Jahre belegt werden... War aber die Mutter verheyrathet und nicht im ehebrecherischen Falle gleichsam genöthiget ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, so soll die Tödtung des Kindes ohne Gnade, mit dem Tode bestraft werden.»³⁵

Thieme ist der Meinung, dass diese Strafe etwas milder sei als diejenige anderer zeitgenössischer Gesetze. Es ist jedoch zu beachten, dass Ochs die Todesstrafe für die verheiratete Mutter vorsieht, die sich des Kindsmordes schuldig macht. Von den Ideen Pestalozzis im erwähnten Buch über «Gesetzgebung und Kindermord» hatte sich also Ochs weit entfernt.

Thieme gibt ferner eine Bestimmung, die sich im Entwurf findet, wieder, wonach eine Gebärende, die während oder nach der Entbindung wissentlich einen Falschen als Vater ihres Kindes angibt, in einem schwarzen Tuch eingehüllt ins Zuchthaus geführt und auf zwei bis drei Jahre eingesperrt werden soll. Sie soll ferner an jedem Jahrestag ihrer Niederkunft gezüchtigt werden³⁶.

Sehr interessant ist weiterhin die Fortsetzung dieser gesetzlichen Norm, die sich nicht mehr bei Thieme findet: «Der Geburtshelfer, der ein totes Kind durch ein totes, oder aber ein totes durch ein lebendes, oder ein lebendes durch ein anderes lebendes Kind ersetzt, soll auf ein Jahr ans Schellenwerk geschlagen werden. Die gleiche Strafe trifft die Wehmutter.»³⁷

Zusätzlich findet sich folgende recht drastische Bestrafung: Den Urheber aber, das heisst den Anstifter der absichtlichen Kindesunterschiebung, möge es der Vater oder die Mutter sein, soll der Richter vorher brandmarken lassen.

Die Ahndung eines ähnlichen Deliktes findet sich im Entwurf in Nr. 534:

«Sollte eine verheiratete oder ledige Weibsperson sich schwanger stellen und sich bei der vermeinten Entbindung ein Kind unterschieben, so soll sie mit der Strafe des Schellenwerks belegt werden, nachdem sie mit Ruthen wird gehauen worden sein. Die Helfer soll der Richter ins Zuchthaus verurteilen.»

³⁵Staatsarchiv Basel-Stadt, Straf- und Polizeiakten B 1, Peter Ochs, Entwurf Strafgesetzbuch, S. 126 (Nr. 350 und Nr. 352)

³⁶Thieme, wie Anm. 12, S. 641. – Entwurf Ochs Strafgesetzbuch, a.a.O. S. 190 (Nr. 532)

³⁷Ochs, wie Anm. 35, S. 190, Nr. 533

5.2. *Eherechtliche Bestimmungen, falsches Eheversprechen*

Im eigentlichen eherechtlichen Teil dieses Werkes finden sich auch, wie in der Ehegerichtsordnung, umfangreiche und sehr detaillierte, rein zivilrechtliche Regelungen und Bestimmungen, die aber, wie es der damaligen Zeit entsprochen hat, immer wieder mit strafrechtlichen Normen durchmischt sind. Besonders sorgfältig hat Ochs das Eheversprechen geregelt. Er hat genau bestimmt, welche Redewendungen als bindender Antrag zu gelten hatten, wie es zu halten sei, wenn eine Verlobte geschwängert werde, wann das Versprechen wieder aufgehoben werde etc.³⁸.

In Nr. 575 ff. wird das sogenannte «vorgebuhlte» Eheversprechen geregelt, d.h. ein solches zwischen einem Ehegatten und einem Dritten, wenn die Ehe des verheirateten Partners noch nicht gänzlich getrennt ist oder zwischen einem Ehegatten und einer Person, mit der jener vorher Ehebruch begangen hatte. Dieses Vergehen wird mit einer Geldbusse von 10 bis 100 Franken, respektive mit einer Gefängnisstrafe von zwei bis drei Monaten geahndet.

5.3. *Folgen der Scheidung*

Im Zusammenhang mit der Gesetzgebung über die Ehetrennung und Ehescheidung, die sehr detailliert ausgefallen ist, wird bestimmt, dass auch der geschiedene, unschuldige Ehegatte während eines Jahres nicht heiraten darf. Begründet wird dieses Verbot damit, dass das erste Jahr nach der Scheidung ein Prüfungsjahr sei. Während dieses Jahres seien die Geschiedenen berechtigt, wieder zusammenzuleben, und zwar ohne Kirchgang und ohne Trauung, aber mit Vorwissen des Richters³⁹.

Es finden sich weitere sehr eingehende Bestimmungen über dieses eheliche Prüfungsjahr nach der Scheidung. Die Ehegatten dürfen ohne zuvor bewilligte eheliche Vereinigung miteinander nicht mehr geschlechtlich verkehren. Ein Verstoss gegen dieses Gebot wird als Vergehen mit der zweifachen Strafe der Unzucht geahndet.

Ferner wird im Entwurf bestimmt, da das erste Jahr nach der Scheidung ein Prüfungsjahr sei, so solle jeder Ehegatte, wenn er sich

³⁸ A.a.O. S. 195 ff., Nr. 545 – Nr. 564

³⁹ A.a.O. S. 217, Nr. 616 ff.

mit einer andern Person in Unehren vergangen hätte, wie ein Ehebrecher behandelt werden. In diesem Fall wird dem schuldigen Teil überdies verboten, die Person, mit der er Ehebruch begangen hatte, zu heiraten⁴⁰.

Zudem findet sich eine Bestimmung über die «Gefährden bei Ehescheidungen». Auf diese Gefährden, das heisst die Möglichkeit eines weiteren Ehebruchs, soll der Eherichter sein ganz besonderes Augenmerk richten und die Bedingungen der Scheidung danach bestimmen. Der Richter ist dabei berechtigt, wenn nach seiner Meinung diese Gefahr besteht, die Erklärung der Ehelosigkeit bis zu zehn Jahren auszusprechen. Während dieser Zeit darf der Bestrafte weder getraut werden noch ein Eheversprechen eingehen⁴¹.

Eingehende Bestimmungen regeln die Scheidung von Ausländern. Eine derartige Scheidung darf nur mit der Einwilligung der Obrigkeit des betreffenden Landes, aus dem der Ausländer stammt, erfolgen. Das Gesetz regelt auch in komplizierter Weise die Anerkennung, respektive Nichtanerkennung von Scheidungen hiesiger Bürger vor fremden Richtern⁴².

5.4. *Väterliche Gewalt, Kindsmisshandlungen*

Nr. 629 enthält Bestimmungen über die väterliche Gewalt. Diese richten sich aber auch an Drittpersonen. Wer nämlich Minderjährige zum Unglauben gegen ihre Eltern, zu geheimen Anlässen oder zu Schwelgereien verleitet, wird zur Verantwortung gezogen. In wiederholten Fällen dieser Art werden die betreffenden Kinder und ihre Verführer der «hohen Polizey des Raths» übergeben.

Unter Ziffer 630 wird überdies festgelegt, dass der Rat auf Begehren des Vaters solche unbändigen Kinder auch zu einer Zuchthausstrafe oder zur Anwerbung in den französischen Kriegsdienst verurteilen könne. Diese Bestimmung ist auf die Mediationsakte zurückzuführen, die Napoleon ermächtigt hatten, in der Schweiz 16000 Soldaten anzuwerben⁴³.

Unter Nr. 632 wird bestimmt, was die Wahl einer Braut betreffe, so sei zwar der Vater berechtigt, diese Wahl zu treffen, allein bei

⁴⁰ A.a.O. S. 218, Nr. 618

⁴¹ A.a.O. S. 219, Nr. 624

⁴² A.a.O. S. 220, Nr. 625

⁴³ Edgar Bonjour, *Geschichte der Schweizerischen Neutralität*, Basel 6. Auflage 1975, Band 1, S. 156

anhaltender Abneigung des Kindes soll ein Familienrat von den nächsten Anverwandten beider Linien zusammenberufen werden, die sich über das Weitere miteinander beraten sollten.

In Ziffer 633 werden die Eltern angewiesen, sich aller gewaltsamen Misshandlungen gegenüber den Kindern sorgfältig zu enthalten, besonders wenn sie auf den Geist wirken könnten.

Der Präsident des Gemeinderates soll einen unbarmherzigen Vater, respektive eine unbarmherzige Mutter zur Verantwortung ziehen und wenn nötig dem Rat anzeigen.

5.5. Unerlaubter Umgang unter Unverheirateten, Geniesverhör

Unter den Nummern 655 bis 667⁴⁴ finden sich umfangreiche, bis in jedes Detail gehende und recht komplizierte Bestimmungen über die freiwillige Unzucht unter Unverheirateten. Die Fehlbaren werden zu einer Geldstrafe von 5 bis 50 Franken verurteilt, wobei die Busse verdoppelt wird, wenn das Delikt an einem öffentlichen Orte begangen wurde. Wenn der Verführung ein ungültiges Eheversprechen voranging und dadurch die Weibsperson zu Fall gebracht wurde, so ist für die Verführte die Strafe zu mildern, der Verführer aber soll am Pranger aufgestellt werden (Nr. 656).

Ebenso soll es sich verhalten, wenn ein gültiges Eheversprechen mutwilligerweise vom Verführer nicht eingelöst wird (Nr. 657).

In Nr. 659 wird festgestellt, dass eine der gewöhnlichsten Folgen der Unzucht die Vaterschaftsklage sei. Von dieser gebe es aber zwei Arten, die eine gehe auf Heirat, die andere auf Alimentation oder Verpflegung des Kindes. Eine Klage auf Heirat setze indessen ein gültiges Eheversprechen voraus (Nr. 660).

In Ziffer 663 wird sodann bestimmt, falls die Geschwächte während zehn Monaten vor der Entbindung mit mehreren Unzucht getrieben habe, so werde der Richter in die unglückliche und ärgerliche Untersuchung, wer der eigentliche Schwängerer sei, sich gar nicht einlassen, sondern die Vaterschaftsklage abweisen. Er werde aber jeden Mitschuldigen, ausser der obrigkeitlichen Geldbusse, zu einem Zuschuss von 30 bis 90 Franken für die betreffende Armenanstalt verurteilen. Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes ausser Stande sei, mit oder ohne Beitrag des Schwängerers, die Verpflegungskosten zu bestreiten, so sollten ihre Eltern und Geschwister ihr

⁴⁴ Wie Anm. 35, S. 231 ff.

darin beispringen. Für den Fall, dass weder Eltern noch Geschwister vorhanden seien oder sich diese selber in bedürftigen Umständen befänden, so falle bis auf weitere Verordnung die Verpflegung des Kindes zu Lasten der Gemeinde der Mutter.

Beim Entwurf für eine Ehegerichtsordnung ist dargestellt worden, dass eine Gebärende, die beim Geniesverhör einen falschen Mann als Vater ihres Kindes angegeben hatte, ganz erheblich bestraft werden sollte.

In diesem Zusammenhang findet sich im Entwurf für ein Strafgesetzbuch unter Nr. 665 eine davon abweichende, für die betreffende Frauensperson jedoch sehr viel mildere Bestimmung. Ochs führt nämlich dort aus: «Es trägt sich oft zu, das eine geschwächte, ledige Weybspersohn sich weigert den Schwängerer nahmhaft zu machen. Wenn sie nun die Strafe für beyde erlegt oder auszahlt und zugleich beweiset, dass sie für die Verpflegung des Kindes sorgen könne, oder dass sie dieselbe freywillig übernehme, so hat der Richter nicht auf die Bekanntgabe des Mitschuldigen zu dringen.» Wenn sie aber für die Verpflegung des Kindes nicht aufkommen kann, so haben die Drei Heimlichen unter Zusicherung der Geheimhaltung bei ihr auf die Entdeckung des Mitschuldigen zu dringen.

Dieser wird dann auf geheimem Wege angehalten, die Pflichten der Vaterschaft auch hinsichtlich der Verpflegung zu erfüllen.

Leugnet der Angegebene die Tat, so hat eine Konfrontation der beiden durch die Heimlichen stattzufinden, und wenn er nicht geständig ist, so ist er gemäss den Bestimmungen der Prozessordnung zu bestrafen.

In der folgenden Bestimmung wird aber gegen die Frau, die beim Gebärvorgang die Unwahrheit sagt, wieder äusserst hart vorgegangen.

In Ziffer 666 wird nämlich ausgeführt, es sei nicht selten, dass die Geschwängerte einen falschen Namen des Kindsvaters angibt. «Ein solches Betragen ist eine Beschimpfung der Justizpflege oder zeugt von dem Lebenswandel einer gemeinen Metze.» Sie soll deshalb zu einer Zuchthausstrafe verurteilt werden, bis sie ein aufrichtiges Geständnis von sich gebe. Sie soll beim Eingang und beim Ausgang ins Zuchthaus ferner gezüchtigt werden, doch soll die Strafe nicht mehr als ein Jahr betragen.

Zu dieser gesetzlichen Norm hatte Ochs noch in eigener Handschrift beigefügt: «Fremden Dirnen werden in diesem Falle durch den Scharfrichter die Haare abgeschoren.»

Wenn auch eine gewisse Milderung der früheren Bestimmungen feststellbar ist, so ist es doch erstaunlich, dass Ochs das von der Helvetik abgeschaffte Geniesverhör in seinen beiden Entwürfen wieder

zu neuem Leben erwecken wollte und eine Falschaussage der Gebärenden mit Strafe belegte. Er hat in einem Memoriale an den Bürgermeister vom 1. Mai 1804⁴⁵ ausgeführt, er habe in seiner Praxis als Eherichter die Erfahrung gemacht, dass Gebärende bald aus physischen Vorurteilen, bald aus falscher Eingebung der Mutterliebe, bald aus Gewissensbissen Unwahrheiten angeben.

5.6. Prozessordnung

Wie vorstehend bereits ausgeführt worden ist, enthält der Entwurf für ein Strafgesetzbuch von Peter Ochs als dritten Teil eine Prozessordnung, die auf den Seiten 239 bis 445 niedergelegt worden ist.

Wir kommen also auch bezüglich des Strafgesetzbuchentwurfes von Peter Ochs, besonders hinsichtlich der darin enthaltenen eherechtlichen Bestimmungen zum Schluss, dass er sich von seinen ursprünglichen liberalen Idealen weit entfernt hat. Es muss dabei aber immer wieder erwähnt werden, dass die Härte, respektive Milde eines Gesetzes nur aus den Zeitumständen heraus erklärt werden kann. Erinnert sei beispielsweise daran, dass der Zürcher Rechtsgelehrte Ludwig Meyer von Knonau in der Mediation neben dem Hängen und Rädern auch die Schleifung zur Richtstätte, ja sogar die Tortur wieder einführen wollte⁴⁶.

Wie vorstehend bereits ausgeführt wurde, ist der Entwurf von Ochs nicht Gesetz geworden, weil er den massgeblichen Behörden zu milde war.

6. Der Einfluss von Peter Ochs auf die Rechtssprechung des Ehegerichtes von 1803 bis 1813

Peter Ochs war oberster Eherichter und Präsident des Ehegerichtes von 1803 bis zum Januar 1813, aber mit einem vierjährigen Unterbruch von 1808–1811⁴⁷. Im Gegensatz zu den beiden Entwürfen für eine Ehegerichtsordnung und ein Strafgesetzbuch, die nicht Gesetz geworden sind, steht die von ihm ebenfalls während seiner Tätigkeit als Eherichter ausgearbeitete Landesordnung, die im

⁴⁵ Staatsarchiv Basel-Stadt, Justizakten K 3

⁴⁶ Thieme, wie Anm. 12, S. 622

⁴⁷ Gustav Steiner, Korrespondenz des Peter Ochs (1752 – 1821), Band III, (Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge, III. Abt. Bd. II 2) S. 161, Basel 1937. – Staatsarchiv Basel-Stadt, Regimentsbüchlein 1803 – 1812

November 1812 von ihm fertiggestellt und am 20. Mai 1813 angenommen worden ist. Sie enthält vor allem erbrechtliche, obligatorienrechtliche und konkursrechtliche Bestimmungen.

Es ist nun interessant festzustellen, wie unter der Leitung von Peter Ochs das Ehegericht geurteilt hat. Besonders stellt sich die Frage, ob die Rechtssprechung der Mediationszeit von Ochs in dem Sinne beeinflusst wurde, dass sie sich milder und humaner gestaltete, als sie in der Zeit vor der französischen Revolution gewesen war. Es ist dabei natürlich zu beachten, dass Peter Ochs nur eines von verschiedenen Mitgliedern des Ehegerichtes gewesen ist. Immerhin hatte er aber als Präsident und als Jurist einen ganz massgeblichen Einfluss, was ja bereits die Tatsache beweist, dass er die vorerwähnten Entwürfe für eine Ehegerichtsordnung und ein Strafgesetzbuch selber ausgearbeitet hat.

Es darf bei dieser Rechtssprechung auch nicht ganz vergessen werden, dass offenbar in der Helvetik durch die damals gewonnene persönliche Freiheit und vielleicht auch durch die französische Besetzung der Schweiz freiere Sitten, als sie früher geherrscht hatten, aufgekommen sind. Erst im Jahre 1804 verliessen die französischen Besatzungstruppen die Stadt Basel. Die Gerichte sahen sich auch durch entsprechende Weisungen des Kleinen Rates veranlasst, mit einer strengeren Bestrafung der verschiedenen Delikte die früher herrschende, vorrevolutionäre Ordnung wieder herzustellen⁴⁸.

6.1. Gerichtspraxis während der Helvetik

Wenn die Praxis vor und nach der Mediation verglichen wird, so fällt der ausserordentliche Unterschied in der Rechtssprechung sofort auf.

Die dabei hauptsächlich wichtigen Elemente sind einerseits das Strafrecht bei allen ehelichen oder andern sexuellen Verfehlungen und andererseits das Recht der unehelichen Kindschaft, das heisst die Stellung des Vaters, der Mutter und des unehelichen Kindes selber.

Wie schon vorstehend ausgeführt worden ist, hat die Helvetik verschiedene Gesetze erlassen, die die bisherige stossende Praxis sehr verbessert haben. Gemäss dem Gesetz vom 22. Februar 1799 wurde nicht nur das Geniesverhör abgeschafft, sondern es wurde auch ver-

⁴⁸Hans Buser, Basel während der ersten Jahre der Mediation 1803–1806, 81. Neujahrsblatt der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnütigen, Basel 1903, S. 17 ff.

boten, dass Frauen wegen ihrer Schwangerschaft gefangen gehalten würden⁴⁹.

Als Folge dieser Gesetze ergibt sich aus den Gerichtsprotokollen, dass auch die Basler Rechtssprechung in der Helvetik entsprechend milde und modern geworden ist. Urteile, in denen die sogenannte «Hurerey» wie vor der Revolution mit Gefängnisstrafe belegt wurde, finden sich nur noch ganz selten. Eine Ausnahme wurde nur dann gemacht, wenn die «Unzucht» wiederholt begangen wurde, und auch dann ist die Gefängnisstrafe im Vergleich zur früheren Praxis ausgesprochen milde. In Sachen Sara Straumann c/a Daniel Merian wurde die Klägerin für wiederholt begangene Unzucht zu einer zweimal 24 stündigen Gefängnisstrafe verurteilt. Daniel Merian wurde zur Zahlung einer Geldbusse von zwölf Franken für die begangene Unzucht verhalten⁵⁰. Normalerweise betrug jedoch während der Helvetik die Strafe für die sogenannte «Hurerey» meistens drei bis sechs Franken Busse. Das Kind wurde in den meisten Fällen der Mutter zugesprochen, und der Vater wurde auch während der Helvetik zu einer Rente (z.B. vier Batzen wöchentlich bis zum zwölften Lebensjahr) oder aber zu einer einmaligen Abfindungssumme an die Mutter verurteilt. Das «Führen und Thürnen» wurde nicht mehr ausgesprochen⁵¹.

6.2. Gerichtspraxis in der Mediationszeit

Mit dem Eintritt der Mediationszeit änderte sich diese milde und gerechte Praxis sofort.

Bereits in einem Urteil vom 15. August 1803 in Sachen Maria Thommen c/a Daniel Biedermann wurde entschieden, dass die Maria Thommen als eine Hure geführt, d.h. durch die Stadt zum Käppelijoch auf der Mittleren Brücke, in Begleitung von zwei Stadtknechten geleitet und zu 24 Stunden «gethürnt» werden soll, d.h. dass sie für diese Zeit in einen der bestehenden Stadttürme geworfen wird. Daniel Biedermann wurde von jeder Strafe befreit und hatte ihr lediglich zehn Pfund ins Kindbett zu bezahlen sowie wöchentlich drei Batzen an die Alimentation des Kindes bis zu des-

⁴⁹ Christian Simon, wie Anm. 7, S. 105. – Hans Staehelin, Die Civilgesetzgebung der Helvetik, Bern 1931, S. 310 ff

⁵⁰ Staatsarchiv Basel-Stadt, Protokolle des Ehegerichtes, Urteile, Gerichtsarchiv Band U 120, S. 238, Urteil vom 9. Juni 1802

⁵¹ Wie Anm. 50, Band V 119, S. 144, Elisabeth Till/Heinrich Bieder, Urteil vom 9. März 1799; Band 119, S. 270, Verena Aberlin c/a Felix Lutz, Urteil vom 18. September 1799, etc.

sen sechstem Altersjahr. Es wurde also wie in der vorrevolutionären Praxis der Vater sehr schonend behandelt und die Alimentation, die während der Helvetik generell bis zum zwölften Altersjahr des Kindes verfügt wurde, wurde nur noch während sechs Jahren ausbezahlt⁵².

Am gleichen Tage, nämlich ebenfalls am 15. August 1803 wurden die Barbara Lüdin und Joseph Meyer wegen begangener Unzucht vor das Ehegericht geladen. Sie wurde für 24 Stunden in einen Turm gesperrt, dann vor E.E. Bann zu einem «Zuspruch» gewiesen und zusätzlich zu einer Strafe von zehn Pfund Busse verurteilt. Joseph Meyer sollte dagegen geführt werden, was für einen Mann eine grosse Ausnahme darstellte, zudem hatte er für getriebene Unzucht eine Strafe von fünf Pfund zu erlegen, und wenn er diese nicht bezahlen konnte oder dafür keine Bürgschaft leisten konnte, soll er ebenfalls gethürnt werden.

Zu beachten ist hiebei, dass die Busse für den männlichen Partner halb so gross war wie für die beteiligte Frau, die ferner allein zu einer Turmstrafe verurteilt worden war⁵³.

Ein sehr originelles Urteil wurde in der folgenden Sitzung vom 7. November 1803 in der Angelegenheit der Ursula Zipper c/a Johannes Buser gefällt. Es wurde dort verfügt, dass die Niederkunft der Zipper abgewartet werden soll. Wenn sie aber auf die angegebene Zeit, so vom April an zu rechnen, niederkommt, so soll Buser derselben drei Louis d'Or in das Kindbett bezahlen und dann an die Alimentation des Kindes bis in dessen achtzehntes Jahr wöchentlich vierundzwanzig Batzen beitragen. Indessen ist Johannes Buser in zehn Pfund Strafe für die Ursula Zipper wegen getriebener Unzucht und fürs Führen und Thürnen, so beiden nachgelassen wird, in zwanzig Pfund, mithin zusammen in dreissig Pfund fürs Aerarium, d.h. die Staatskasse, zu verfallen. Daneben hatte er wegen seiner in diesem Prozess gebrauchten Umtriebe eine Strafe von hundert neuen Talern für löbliches Deputatenamt, vorzüglich zu einem allenfalls zu errichtenden Waisenamt für die Landschaft zu bezahlen⁵⁴.

Dieses aussergewöhnliche Urteil kann nur so erklärt werden, dass offenbar Johannes Buser sehr vermöglich gewesen ist. Wie schon bei der Behandlung der Ehegerichtsordnung ausgeführt worden ist, war es Peter Ochs vor allem darum zu tun, möglichst hohe Bussen als staatliche Einnahmen zu erzielen, was ihm denn auch einen Tadel

⁵² A.a.O., Band 120, S. 607

⁵³ A.a.O., Band 120, S. 394

⁵⁴ A.a.O., Band 121, S. 07

der Revisionskommission eingetragen hat. Im vorliegenden Fall ist bemerkenswert, dass die Alimentation des Kindes sehr lange, insbesondere im Verhältnis zu anderen Urteilen, zugesprochen wird, und zudem alle Ehrenstrafen mit Geld vom Beklagten abgegolten werden konnten.

Sicher auf Ochs zurückzuführen ist jedoch die Strafe von hundert neuen Talern für das Deputatenamt, die der Einrichtung eines Waisenamtes für die Landschaft dienen sollten. Bekanntlich war Ochs selber 1803 zu einem Deputaten gewählt worden und wurde bald darauf Präsident des Deputatenamtes. Man kann also, vielleicht etwas boshaft, vermuten, dass Ochs ganz im Geiste der damaligen Zeit einen wohlhabenden Bürger dazu veranlasste, mit teurem Geld sich die drohenden Ehrenstrafen sozusagen abkaufen zu lassen, damit der neu gewählte Deputat dieses Geld einem nützlichen Zweck ad maiorem gloriam suam zuwenden konnte.

Es ist dazu zu bemerken, dass derartige Urteile, die auf die finanzielle Leistungskraft oder gar die politische und gesellschaftliche Stellung eines Schwängerers besondere Rücksicht nahmen, schon vor der Revolution sehr verbreitet waren. In seinem bereits zitierten Buch über Gesetzgebung und Kindermord hat Johann Heinrich Pestalozzi diesen Umstand auch angeprangert und als eine der Quellen für den Kindermord genannt: «Und dieses geschieht, wenn diese Gesetze die leidende Betrogene in ihrem Elend verschmachten lassen und das Gespött des Verbrechers, den sie anklagt, nicht ahnden, wenn die Strafe des reichen Verbrechers eine Summe Geldes ist, die er mit Lachen hinwirft und hingegen die arme Betrogene im Unglück der Entehrung ... sehen muss, dass die Gerichte beim Schreien der Armut nicht barmherzig, ...beim Klagen über greuliche Taten der Männer nicht helfend und schützend sind, dann ist's freilich nicht anders möglich; unter den Elenden rasen einige in ihrer Verzweiflung und morden.⁵⁵»

6.3. Die ungerechte Behandlung der Frauen

Im übrigen bildet das Urteil Ursula Zipper c/a Johannes Buser mit seiner grosszügigen Unterhaltszahlung an die Kindsmutter eine Ausnahme. Es besteht vielmehr sonst die bereits geschilderte Praxis, dass der Schwängerer möglichst geschont, die Geschwängerte aber

⁵⁵Pestalozzi wie Anm. 32, S. 89 ff.; vgl. ferner über diese ungerechte Praxis und die Bevorzugung der Reichen und Mächtigen vor der Revolution, Zellweger a.a.O. S. 56 ff.

bestraft und mit ganz wenig Geld für das Kindbett und die Schwangerschaft abgefunden wird.

Im Falle der Barbara Dietrich c/a Friedrich Britzinger vom 2. April 1804 wurde entschieden, dass die Barbara Dietrich das Kind an sich selbst haben soll, der Friedrich Britzinger ihr aber fünf Louis d'Or ins Kindbett bezahlen und für sie und für sich zehn Pfund Strafe samt den Kosten zu erlegen hat. Sodann heisst es: Damit das Kind der Gemeinde Bottmingen nicht zur Last falle, soll Britzinger dann noch fünf Louis d'Or zur Sicherheit besagter Gemeinde hinterlegen, welche ihm aber sollen zurückgegeben werden, falls das Kind tot zur Welt käme oder im ersten Monat erstürbe⁵⁶.

An die Mutter dachte also das gnädige Ehegericht zu allerletzt. Der Vater hatte ihr möglichst wenig zu bezahlen, aber eine Sicherstellung zu leisten, damit die zuständige Gemeinde ja nicht zu Schaden kommt.

In einem weiteren Urteil vom 5. Mai 1804 in Sachen Elisabeth Erny c/a Georg Handschin wurde bestimmt, dass die Elisabeth Erny am nächsten Sonntag als «eine c.v.⁵⁷ Hur neben einem Handschin,» dem kein entsprechendes Epitheton ornans im Urteil beigefügt wurde, unter die Kirchtüre zu Gelterkinden gestellt und sodann vor E.E. Bann zu einem «ernstlichen Zuspruch» gewiesen werden sollte. Handschin wurde im übrigen zur Zahlung von je einem Louis d'Or ins Kindbett und in den Armenseckel der Gemeinde Gelterkinden verurteilt. Im übrigen sollte ihm aber deswegen, wie das Urteil besagt, «in seiner Gemeinde nichts vorgeworfen werden.⁵⁸»

Ein weiteres Urteil vom 27. Dezember 1804 betrifft die Streitsache Johann Senn c/a Elisabeth Weiss. Es handelte sich dabei um einen verheirateten Mann, der eine unverheiratete Frau geschwängert hatte. Beide, Johann Senn und Elisabeth Weiss wurden zunächst zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Sodann hatte aber Johannes Senn wegen begangenen Ehebruchs eine Strafe von fünfzig Gulden für sich und ebensoviel für die Elisabeth Weiss zu erlegen. Die Weissin sollte das Kind an sich selber haben, Senn hatte ihr aber in das Kindbett vier Neutaler und an die Alimentation des Kindes bis ins fünfzehnte Jahr wöchentlich fünf Batzen zu entrichten. Das Gericht bestimmte zudem, dass, falls die Weissin sterben sollte, bevor das Kind dieses Alter erreicht hatte, Johannes Senn gehalten sei, für dasselbe bis zum fünfzehnten Altersjahr zu sorgen. Ferner wurde Senn für zwei Jahre der Besuch in

⁵⁶ Wie Anm. 50, Band 121, S. 125

⁵⁷ cum venia: mit Verlaub

⁵⁸ Wie Anm. 50, Band 121, S. 164

Wirts- und Weinhäusern verboten. Die (betrogene) Sennische Ehefrau Margreth geborene Meyer wurde zudem ihrem Herren Seelsorger zu einem ernstlichen Zuspruch überwiesen. Im Gegensatz zum Ehebrecher wurde die Weissin als Ehebrecherin zusätzlich dazu verurteilt, bis zu vierzehn Tagen vor ihrer Niederkunft in der Arbeitsanstalt im Schellenhause verwahrt zu bleiben. Zudem wurde verfügt, dass, falls ihre Verdienste für die dortigen Unterhaltskosten nicht hinreichend seien, Johannes Senn das allenfalls noch Mangelnde berichtigen solle⁵⁹.

Für den begangenen Ehebruch hatte also die ledige Geschwängerte fast bis zur Geburt mit einem recht unangenehmen Aufenthalt im Schellenwerk zu büssen, während der verheiratete Ehemann mit einer Busse und einem Wirtschaftsverbot davon kam.

Gemäss einem Urteil vom 3. Juni 1805 stand Martin Gass gerade zwei Klägerinnen gegenüber, nämlich Catherine Holler und Anna Maria Erny, die er beide geschwängert hatte und die beide ein Kind von ihm hatten.

Das Gericht entschied summarisch, dass beide ihr Kind an sich selbst haben sollten und Martin Gass beiden zwanzig Pfund ins Kindbett und für jedes Kind, bis zum Antritt des fünfzehnten Lebensjahres, wöchentlich zehn Batzen zu entrichten habe. Wegen «gedoppelt begangener Unzucht» hatte er zudem eine Strafe von vierzig Pfund zu erlegen und soll an E.E. Bann zu einem ernstlichen Zuspruch überwiesen werden⁶⁰.

Ganz dem Sinne der damaligen Zeit entsprechend, wurde der mehrfache Schwängerer nur mit einer Busse, aber keineswegs mit einer Ehrenstrafe bedacht. Die Verurteilung zu «Führen und Thürnen» wurde allerdings auch bei den in Frage stehenden Frauen unterlassen.

Umgekehrt verfuhr das Ehegericht in einem Urteil vom 16. Juni 1806, bei dem Ursula Meyer, Ludwig Haas, Gottlieb Zimmerlin und Johannes Haas Parteien waren. Es ging um einen Fall, bei dem die Ursula Meyer nacheinander drei Männer als mögliche Väter ihres unehelichen Kindes bezeichnet hatte. Sie wurde dafür recht streng bestraft. Nicht nur sollte sie das Kind an sich selbst haben, sondern zudem durch die Gerichtsdienner den gewöhnlichen Weg und zudem bis ans St. Albanthor geführt werden und wegen ihrer vorgebrachten widersprechenden Angaben und begangener Unzucht durch den Herrn Pfarrer in Diegten öffentlich in der Kirche vorgestellt werden⁶¹.

⁵⁹ A.a.O., Band 122, S. 103

⁶⁰ A.a.O., Band 122, S. 319

⁶¹ A.a.O., Band 123, S. 158

6.4. Die Schonung vornehmer Mitbürger

Ein weiteres Urteil, bei dem offensichtlich eine prominente männliche Persönlichkeit beteiligt war, wurde am 28. Februar 1807 in Sachen Ester Frey c/a N.N. gefällt. Allerdings war Ochs dabei persönlich nicht anwesend.

Danach zeigte der Oberst Eherichter an, dass Ester Frey von Hemmiken sich von einem N. N. habe schwängern lassen und dass diese Sache verschiedener Umstände wegen im Stillen sei berichtet worden. Er habe jedoch dieses Urteil zur «Ratification» dem Ehegericht noch vorlegen wollen.

Das Gericht entschied, dass die Ester Frey ihr Kind an sich selbst haben soll und ihr aus Gnaden «jede Prostitution» nachgelassen werde. Gemeint ist damit, dass sie von jeder Ehrenstrafe für die begangene Unzucht befreit wird.

N.N. sollte ihr für die Kindbettkosten und an den Unterhalt des Kindes ein und für alle Mal neun französische Louis d'Or bezahlen und als Strafe für sie und ihn Fr. 28.–. Er sei damit aller ferneren Ansprachen der Ester Frey ledig und losgesprochen. Sodann entschied das Gericht: Ihr aber wird in Ansehung ihres Schwängerers bei Androhung der gesetzlichen Strafen ewiges Stillschweigen auferlegt⁶².

Wir finden also in der Mediationszeit genau die gleiche ungerichte Praxis wieder, die schon vor der Revolution Pestalozzi mit harten Worten geißelt hatte. Ebenso wie damals konnten sich vornehme Herren mit einer einmaligen Abfindung von jeder weiteren Unterhaltungspflicht befreien. Bestraft wurden sie zudem überhaupt nicht.

Ein sehr ähnliches Urteil fällte das Ehegericht am 11. Februar 1812, diesmal, soweit feststellbar, unter dem Vorsitz von Peter Ochs. Es handelte sich um die Angeschuldigte Agatha Wegfeld. In diesem Falle wurde der ungenannte Beklagte N.N. wegen getriebener Unzucht dazu verurteilt, für sich zehn Franken und eben so viel für die Wegfeldin zu bezahlen, sodann hatte er wegen Verheimlichung der Schwangerschaft für jede Partei weitere zehn Franken und dann noch zehn Franken wegen Verschonung vor E.E. Ehegericht erscheinen zu müssen. Er habe hiemit in allem fünfzig Franken zu bezahlen⁶³.

Die Geschwängerte wird also, weil sie offenbar ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte, damit bestraft, dass der offensichtlich ein-

⁶² A.a.O., Band 124, S. 01

⁶³ A.a.O., Band 128, S. 57

flussreiche Schwängerer überhaupt nichts an sie zu zahlen hatte und mit einer billigen Busse von jeder Folge für seine Handlungen befreit und sogar vom persönlichen Erscheinen vor dem Gericht dispensiert wurde.

6.5. Milderung der Gerichtspraxis von 1806–1808

In einem unveröffentlichten Manuskript «Peter Ochs als Eherichter», hat Stefan Suter festgestellt, dass in den Ehegerichtsprotokollen ab 1806 für circa zwei Jahre eine gewisse Milderung der Urteile bei erstmaliger Verurteilung wegen begangener Unzucht festzustellen sei⁶⁴. Es besteht die Vermutung, dass diese Praxisänderung im Zusammenhang mit der Tatsache steht, dass Ochs im Jahre 1806 seinen Entwurf für eine Ehegerichtsordnung fertiggestellt hatte. Wie vorstehend ausgeführt wurde, hatte Ochs als neue rechtliche Bestimmung darin vorgesehen, dass Personen die sich des Lasters der Unzucht schuldig machen sollten, statt der bisher vom Gericht ausgesprochenen Turmstrafe eine Busse für den Armenseckel bezahlen sollten.

Bei Suter sind Urteile zitiert, die in der Tat sehr milde und modern wirken. Verwiesen sei auf eine Entscheidung in Sachen Elisabeth Kunz gegen Georg Gschwind vom 17. März 1806. Die Klägerin führte danach aus, sie sei seit 17 Wochen schwanger und Gschwind habe ihr die Ehe versprochen. Dieser gestand, mit ihr Umgang gehabt zu haben, behauptete jedoch, sie hätte mit mehreren Männern zu tun gehabt. Neben der Zahlung eines Unterhaltsbeitrages wurde der Beklagte vom Ehegericht zu einer Strafe von 20 Pfund und die Klägerin zu einer solchen von nur 5 Pfund verurteilt. Es handelt sich um einen der wenigen Fälle, in denen der beklagte Mann deutlich härter bestraft worden ist als die klägerische Frau.

Besonders auffallend ist ein weiteres Urteil vom 17. Februar 1806, das bei Suter angeführt ist, in Sachen Barbara Heinimann gegen den Polizeidiener Samuel Monchanin. Der Beklagte hatte ebenfalls den Umgang mit der Klägerin nicht bestritten, gab jedoch an, sie sei ein «Prostibulum», sie hätte sich zu ihm ins Bett gelegt und er hätte sie bezahlt. Das Ehegericht hat trotz diesen Einwendungen, die in früheren Urteilen regelmässig akzeptiert wurden, die Klägerin nicht verurteilt. Der Beklagte hatte dagegen eine Strafe von je 5 Pfund für sich und für die Klägerin zu bezahlen und zwei Neutaler ans Kindbett zu überweisen. Ein ähnlicher Fall, der wiederum bei Suter

⁶⁴S. 41 ff.

zitiert ist, wurde am 20. Februar 1809 beurteilt. Klägerin war Salome Bürge, die keine Strafe erhielt, obwohl auch hier der Beklagte Johann Keurben ausgeführt hatte, es handle sich um eine Hure. Die Klägerin, die schwanger war, behauptete, der Beklagte hätte ihr ein Eheversprechen gegeben. Dieser hatte ebenfalls für begangene Unzucht eine Strafe von je 5 Pfund für sich und die Klägerin zu bezahlen⁶⁵.

6.6. Wiederaufnahme der früheren, harten Gerichtspraxis

Nach Ablauf dieser Periode, in der mildere Urteile gefällt wurden, ist aber das Ehegericht offensichtlich zu seiner alten Praxis wieder zurückgekehrt.

Am 24.2.1812 in Sachen Friedrich Frey c/a Margarthe Lüdin wurde Friedrich Frey wegen seines zweiten Unzuchtsvergehens geführt, d.h. wie bereits gesagt, zum Käppeli auf die Mittlere Rheinbrücke begleitet, für zwei Mal vierundzwanzig Stunden auf Wasser und Brot gethürnt und alsdann vor E.E. Bann in der Kirche bei offener Tür gewiesen. Er hatte ferner der Kindsmutter Fr. 16.– «ins Kindbett» zu bezahlen und an den Unterhalt des Kindes bis zu dessen zwölftem Altersjahr wöchentlich sechs Batzen⁶⁶.

Ausnahmsweise wurde in diesem Fall für einen Mann als Wiederholungstäter eine Ehrenstrafe ausgesprochen.

Ein ganz besonders unmenschlich anmutendes Urteil wurde jedoch am 20. April 1812 in der Angelegenheit der Maria Graf c/a Mathias Strub und Jakob Müller gefällt⁶⁷.

Der Pfarrer von Frenkendorf hatte dem Ehegericht angezeigt, dass Maria Graf von Giebenach, «eine Stupide», sich im Siechenhaus in Liestal mit dem gehörlosen Mathias Strub und dem taubstummen Jakob Müller, die ebenfalls im gleichen Hause untergebracht waren, sittlich verfehlt habe. Das Gericht erliess folgendes Urteil: Die Graf soll für sechs Monate ans «Bloch»⁶⁸ gekettet und, wenn sie nicht schwanger ist, während der letzten sechs Wochen wöchentlich zwei Mal mit Ruthen gezüchtigt werden. Mathias Strub soll für sechs Wochen ans «Bloch» geschlagen und während dieser Zeit zweimal wöchentlich geschlagen und ins Siechenhaus «ingebannt» werden.

⁶⁵ Suter a.a.O. S. 42

⁶⁶ Wie Anm. 50, Band 128, S. 58 und 59

⁶⁷ A.a.O., Band 128, S. 138; vgl. auch Zellweger a.a.O. S. 62

⁶⁸ Schwerer mit Eisen beschlagener Holzblock, mittels einer Kette an einem Fusse oder am Leibe des Delinquenten befestigt (Schweizerisches Idiotikon Frauenfeld 1905, fünfter Band, Spalte 12)

Der taubstumme Jakob Müller hingegen soll für drei Monate in die Ketten geschlagen, ebenfalls zweimal wöchentlich während dieser Zeit geschlagen und zwei Jahre ins Armenhaus eingebannt werden.

Generell ist festzustellen, was auch aus der bereits zitierten Arbeit von Suter, hervorgeht, dass nach 1811, das heisst zur Zeit als Peter Ochs das Präsidium des Ehegerichtes von Mathias Ehinger wieder übernommen hatte, ganz besonders harte Urteile festzustellen sind. Suter führt eine weitere Entscheidung des Ehegerichtes vom 18. Mai 1812 in Sachen Maria Thommen contra Martin Meyer als Beispiel dafür an⁶⁹. Die Maria Thommen hatte den Martin Meyer als Vater ihres Kindes angezeigt, da sie aber bereits drei uneheliche Kinder hatte, hatte sie vor dem Gericht einen sehr schweren Stand. Sie behauptete, Meyer hätte sie in den Stall gezogen und ihr keine Ruhe gelassen, während er sich damit verteidigte, er sei von ihr gereizt worden und sie sei angeblich schon vorher schwanger gewesen. Obwohl keine weiteren Beweise vorlagen und Aussage gegen Aussage stand, liess das Ehegericht die Klägerin in die Zuchtanstalt abführen und hat sie als «Prostibulum» dem Kantonsrat verzeigt. Meyer wurde hingegen lediglich zu einer Strafe von 5 Franken wegen Unzucht verurteilt.

6.7. Unterhaltsbeiträge an uneheliche Kinder, Denunziationspflicht der Pfarrer

Die Inkonsequenz und Willkür der Rechtssprechung zeigt sich besonders bei der Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen an uneheliche Mütter. Einmal wird die Alimentationsverpflichtung, wie bereits früher ausgeführt wurde, nur bis zum sechsten Jahr, dann wiederum bis ins zehnte Jahr⁷⁰, in einem anderen Fall bis ins zwölfte Jahr⁷¹, dann wieder bis ins dreizehnte Jahr⁷² und in den meisten Fällen bis zum fünfzehnten Jahr ausgesprochen.

Im übrigen ergibt die Durchsicht der Ehegerichtsprotokolle, dass die tägliche Praxis neben der Behandlung der unehelichen Mutterschaft, Ehescheidungen etc. vor allem auch sittenpolizeilichen Charakter hatte. Eine grosse Rolle spielten dabei die Pfarrer auf der Landschaft, da zahlreiche Urteile auf Grund von Mitteilungen erfolgten, die durch sie an das Gericht gelangt sind.

⁶⁹ Suter a.a.O. S. 45

⁷⁰ Wie Anm. 50, Band 121, S. 264

⁷¹ A.a.O., Band 121, S. 64

⁷² A.a.O., Band 121, S. 37

Am 17. September 1804⁷³ berichtete Pfarrer Leucht von Diegten, dass ein nicht namentlich genanntes Kind aus einer geschiedenen Ehe, das dem Vater zugeteilt worden sei, vernachlässigt werde.

Das Ehegericht verfügte, dass ihm (dem Herrn Pfarrer) die Bemühung verdankt werde und er ersucht werde, den Vater dieses Buben zu sich zu bescheiden und ihn zu ermahnen, sein Kind gehörig zu erziehen und zur Kirche und zur Schule zu schicken, widrigenfalls E.E. Ehegericht genötigt sein würde, das Kind der Mutter zu überlassen und den Vater zu einem Beitrag anzuhalten.

Insbesondere kamen auch die Pfarrer ihrer gesetzlichen Pflicht nach, die Niederkunft unehelicher Kinder dem Ehegericht mitzuteilen.

So meldete gemäss Protokoll vom 15. Oktober 1804 der Pfarrer von Pratteln, dass die Margarethe Mumpf aus dem Markgräflerland bei ihrer Schwester Frau Graf in Pratteln, mit einem gesunden Kinde niedergekommen sei. Dieses Kind befinde sich bei einer Marie aus dem Markgräfischen, welche sich bei Johann Schwob ihrem Schwager zu Pratteln aufhalte und ebenfalls schwanger sei. Das Gericht verfügte, dass die Margarethe Mumpf, sobald sie im Stande sei, das Haus zu räumen, samt ihrem Kinde auf die Grenzen Schaffhausens geführt, ihre Schwester aber, Jakob Grafs des Schuhmachers Ehefrau, auf nächsten Rechtstag vorbeschieden werde. Auch die Marien aus dem Markgräfischen, falls die Zeit ihrer Entbindung nicht zu nahe sei, soll hieher citiert werden. Sollte sie aber schon kräftig sein, so wird der Gemeinderat veranlassen, dass sie ins Markgräfische, in ihre Heimat gewiesen werde⁷⁴.

Für unsere Begriffe erstaunlich ist hiebei, dass auf den Bericht eines Pfarrers hin zwei Mütter, die ein uneheliches Kind zur Welt gebracht haben, ohne nähere Abklärungen sofort in ihre Heimat abgeschoben wurden. Bemerkenswert ist besonders, dass von der einen Mutter nur der Vorname dem Gericht bekannt ist.

6.8. Eheversprechen

Sehr viele Urteile befassen sich mit der Abklärung, Durchsetzung und Nichteinhaltung von gegebenen Eheversprechen.

Gemäss Urteil vom 1. Oktober 1804 wurde in einer Angelegenheit Pfändler c/a Schaffner dem Ehegericht mitgeteilt, dass die

⁷³ A.a.O., Band 121, S. 327

⁷⁴ A.a.O., Band 121, S. 370

Beklagte als Verlobte nicht heiraten wolle. Das Gericht verfügte, dass dem Herrn Pfarrer geschrieben werde, dass diesen Leuten auf drei Wochen Zeit gegeben sei, um zufolge Erkenntnis des Ehegerichtes ihr Eheversprechen durch den Kirchgang zu vollziehen und bestätigen zu lassen, widrigenfalls sie E.E. Rath würden verzeigt werden⁷⁵.

Am 10. September 1804 klagte Herr Amtmann Lichtenhahn namens der Juliane Hindermann gegen Peter Eglin, sie habe schon seit einem Jahr ein Ehepfand von ihm, in einem «Ringlin» bestehend, erhalte aber keine Besuche mehr von ihm, er gehe in ein schlechtes Haus und habe ihr das Ringlein abgefordert. Er habe ihr gedroht sie totzuschlagen. Sie beantragte dem Gericht, er solle angehalten werden, sie zu ehelichen.

Demgegenüber erklärte Amtmann Staehelin namens des Peter Eglin, sie habe ihn eingenommen, sie habe ferner Geld von ihm verlangt. Eglin habe ihr den Ring nur als Präsent überlassen, es sei dabei kein Wort von einem Eheversprechen gefallen.

Gemäss Urteil fanden UGH (Unsere Gnädigen Herren), dass «diesfalls kein Eheversprechen obgewaltet habe und habe obwalten können und demgemäss Herr Eglin von allen Ansprachen absolviret und der Ring nur als ein gegebenes Geschenk angesehen, welches die Juliane Hindermann dem Peter Eglin zurückzugeben und wenn sie es nicht mehr habe, ihm den Wert dafür in Geld zu ersetzen habe»⁷⁶.

6.9. Zahlung einer Genugtuung

Als aussergewöhnlich erscheint eine Entscheidung des Ehegerichtes in der Sitzung vom 23. April 1804. Die Klägerin Magdalena Wenk liess durch ihren Anwalt vortragen, der Beklagte Götschin sei zu ihr zu Besuch gekommen und habe ihr mit einer List einen doppelten Dukaten übergeben. Sie habe sich geweigert diesen anzunehmen, habe aber dann doch unter der Bedingung zugestimmt, dass die Annahme des Geldes kein Ehepfand und damit kein Eheversprechen darstelle. Es sei Stillschweigen vereinbart worden. Trotzdem sei der Schenker, Götschin herumgezogen und habe überall erzählt, sie sei seine Braut. Sie hätte ihm deshalb am folgenden Tag den Dukaten zurückgeben wollen, er hätte diesen aber nicht angenommen. Das

⁷⁵ A.a.O., Band 121, S. 347

⁷⁶ A.a.O., Band 121, S. 320

Ehegericht sah einen gültigen Aufhebungsgrund für das Eheversprechen nicht als gegeben. Man liess der Magdalena Wenk die Wahl, entweder Götschin zu heiraten, oder ihm 100 Louis d'Or wegen Eheschimpf zu bezahlen. Falls sie die Zahlung leiste, müsse sie überdies mit einem Eheverbot rechnen. Ferner wurden ihr die Kosten übertragen⁷⁷.

Dieses Urteil ist deswegen sehr interessant, weil die Entschädigung für den Eheschimpf eine Art Genugtuung darstellt.

Am 17. März 1806 wurde dem Ehegericht ein Vergleich des Samuel Falkner und der Jungfrau Susanne Fatio zur Genehmigung vorgelegt. Die Parteien hatten miteinander vereinbart, ein Eheversprechen, das sie sich gegeben hatten, aufzuheben und Falkner verpflichtete sich, der Susanne Fatio 1000 Louis d'Or zu bezahlen. Ferner war er bereit, drei weitere Louis d'Or an die Kosten zu begleichen. Das Ehegericht nahm diese Übereinkunft zu Protokoll, hiess den Vergleich gut und hob das Eheversprechen auf⁷⁸.

Bemerkenswert an dieser Entscheidung ist die für die damalige Zeit ausserordentlich grosse Summe, die Falkner zu zahlen bereit war.

Gemäss Ehegerichtsordnung von 1747 war das Eheverlöbnis bindend und konnte selbst wenn beide Parteien damit einverstanden waren, nur mit Bewilligung des Ehegerichtes aufgehoben werden (vgl. Art. IX).

6.10. Scheidungspraxis

Bei Scheidungen versuchte das Ehegericht im allgemeinen versöhnlich zu wirken, es wurden viele Vergleiche über die güterrechtlichen Ansprüche abgeschlossen, und es fanden jeweils lange Konfrontationen und Einvernahmen von Zeugen statt.

Auffallend ist indessen, dass bei Scheidungen nie Unterhaltsbeiträge des einen Ehegatten an den anderen zugesprochen werden. Aus der Ehegerichtsordnung von 1747 und aus dem Entwurf von Ochs ist denn auch ersichtlich, dass die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen des finanziell stärkeren Teils an den schwächeren bei Scheidungen offensichtlich völlig unbekannt ist. Die Forderungen des unschuldigen Teils beschränken sich vielmehr ausschliesslich auf seine güterrechtlichen Ansprüche.

Besonders bemerkenswert ist, dass sich einige Urteile finden, in denen das Ehegericht die Scheidung wegen unheilbarer Zerrüttung

⁷⁷ Zitiert bei Stefan Suter a.a.O. S. 17

⁷⁸ Zitiert bei Stefan Suter a.a.O. S. 19

der Ehe vornahm. Wie vorstehend ausgeführt worden ist, hatte Ochs in seinem Entwurf für eine Ehegerichtsordnung vorgesehen, dass auch eine gänzliche Ehescheidung wegen unversöhnlicher Feindschaft möglich sein müsse. Es scheint, dass Ochs im Ehegericht diese Praxis durchsetzte, obwohl die geltende Ehegerichtsordnung von 1747 entsprechende Bestimmungen nicht enthielt.

In einem Urteil vom 12. März 1804 verfügte das Ehegericht in einer Ehesache Jacob und Elisabeth Bertschin die gänzliche Ehescheidung wegen «erwiesener Unversöhnlichkeit». Ferner findet sich ein weiteres Urteil vom 1. Oktober 1804, in welchem eine Scheidung «wegen gegenseitiger Unverträglichkeit und begangener Fehler» in Sachen Ehegatten Knöpf-Beringer ausgesprochen wurde⁷⁹.

6.11. Das Ehegericht als Sittengericht

Daneben ist das Ehegericht aber auch mit dem heutigen Polizeigericht vergleichbar, das heisst, es werden kleine Übertretungen und Bagatellfälle verhandelt, vor allem Ehrverletzungsklagen, die mit Strafen, aber auch mit viel Ermahnungen erledigt werden. Die Bedeutung der Angelegenheit steht dabei oft in gar keinem Verhältnis zu ihrem bisweilen geradezu grotesken Aufwand.

In der Verhandlung vom 10. September 1804 klagte der «Safferrwirth» (Wirt zu Safran) Johann Jakob Elsner gegen die Herren Basler, Wirz und Münch. Frau Elsner sei von einem Herrn Felber zu einem Tanz «invitiert» worden. Nachher hätte Basler gesagt, Frau Elsner und ihre Tochter hätten geschlechtlichen Umgang mit zwei Mannsbildern gehabt. Nach einer sehr langen und ausgedehnten Einvernahme von Kläger und Beklagten belobigt E.E. Ehegericht den Herrn Elsner, dass er sich der Ehre der Seinigen mit dem bezeugten Eifer angenommen. «Da aber die unbedachten Reden der Herren Wirz und Basler nicht ganz so gefallen, wie er es vorgetragen und sich diese auf eine andere Erzählung beruffen, so wird ihm freygestellt, zu verlangen, dass auch diese (weiteren) Personen vorgeführt werden. Indessen wird den Herren Wirz, Basler und Münch über ihr liebloses und leichtfertiges Nachreden das Missfallen E.E. Ehegerichts bezeugt und infolge davon werden sie in die heutigen Kosten verfällt.»

Der Kläger war jedoch mit diesem Urteil nicht zufrieden: Nach Eröffnung des Entscheides «declariert er sein Verlangen, dass die Sache aufs Strengste untersucht und wenn die Unschuld seiner Frau

⁷⁹ Beide Urteile zitiert bei Stefan Suter a.a.O. S. 30

und seiner Tochter an den Tag komme, so bitte er um *éclatante Satisfaction*». Das Gericht verfügte hierauf, dass noch weitere Zeugen auf diese Erklärung hin zitiert werden sollen⁸⁰.

In der Folge wurden in einer weiteren Verhandlung vom 1. Oktober 1804 der Zeuge Johannes Dill und in einer dritten vom 15. Oktober 1804⁸¹, die sehr lange dauerte – das Gerichtsprotokoll umfasst nicht weniger als 13 Seiten – die Zeugen Rudolf Bloch, Johann Müller, Johann Kündig, Johann Engel, sowie Peter Kachel einvernommen. Viel neues kam dabei allerdings nicht zum Vorschein. Das Gericht stellte vielmehr nach diesen umfangreichen Abklärungen fest, dass sich aus allen Abhörungen und Konfrontationen ergeben habe, dass es sich nur um Geschwätz gehandelt habe. Es wurde deshalb den Herren Engel und Kachel das Missfallen des Gerichtes ausgesprochen und sie wurden zur Zahlung der Kosten verurteilt. Es wurde ihnen ferner eröffnet, dass es ihnen frei gestellt sei, auf Herrn Dill Regress zu nehmen, «falls sie dafür eine Ursache geltend machen könnten».

Das Resultat dieses Verfahrens war also äusserst bescheiden.

6.12. Zusammenfassende Würdigung

Die unter der Leitung und dem Einfluss von Peter Ochs entstandene Praxis des Ehegerichtes vermittelt in gleicher Weise wie seine Gesetzesentwürfe einen zwiespältigen Eindruck. Die in der Literatur vorherrschende Auffassung⁸², wonach ihm insbesondere sein Entwurf für ein Baslerisches Strafgesetzbuch ein glänzendes Zeugnis als Jurist gebe und belege, dass er dem aufklärerischen Gedankengut und den Überzeugungen, die er in der Jugend aufgenommen habe, auch in seinen späteren Jahren treu geblieben sei, muss auf jeden Fall etwas relativiert werden.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Auffassung von Thieme in seiner 1969 erschienenen Arbeit über Peter Ochs als Rechtshistoriker⁸³, wonach Ochs, bevor er die beiden Gesetzesentwürfe ausarbeitete, in seiner umfangreichen Geschichte der Stadt und Landschaft Basel mit grosser Sorgfalt die Missstände der Strafgerichtsbarkeit, die im siebzehnten und im achtzehnten Jahrhundert in Basel geübt wurden, dargestellt habe, um die künftige Rechtssprechung vor ähnlichen Fehlritten zu warnen. Thieme erwähnt in die-

⁸⁰ Wie Anm. 50, Band 121, S. 310

⁸¹ A.a.O., Band 121, S. 352 und 377

⁸² Thieme, wie Anm. 12, S. 622. – Kopp wie Anm. 1, S. 154

⁸³ Erschienen in Festschrift Hans Lentze, Innsbruck 1969, S. 570

sem Zusammenhang ein Zitat von Peter Ochs im siebten Band seiner Geschichte, der allerdings erst 1821 herausgekommen ist und das wie folgt lautet: «Diess soll aber zur Warnung dienen, dass die vollziehende und richterliche Gewalt menschlich handele, und dass zu diesem Ende die Gesetzgebung sich billig zeige.⁸⁴»

In der Praxis verwirklicht hat Ochs diese idealistischen Gedanken allerdings nicht.

In die gleiche Richtung wie die These von Thieme weist jedoch folgende Tatsache: Am 2. Januar 1812, also ein Jahr vor seinem Rücktritt als Präsident des Ehegerichtes, hat Ochs eine Begrüssungsrede an den Landammann der Schweiz, Herrn Bürgermeister Peter Burckhardt, in seiner Eigenschaft als Oberst-Eherichter gerichtet⁸⁵. Darin zählt Ochs zunächst in der für die damalige Zeit charakteristischen überschwänglichen Weise die Eigenschaften des von ihm Angesprochenen auf. Der Schlusssatz weist jedoch darauf hin, dass er diese von ihm gelobten Wesenszüge auch als Maxime für seine eigene Tätigkeit als oberster Eherichter angesehen hat.

Weil wir zu seinen Gunsten vermuten, dass er diesen Idealen in seinem Innersten nachzuleben bemüht war, schliessen wir unsere Ausführungen mit einigen Auszügen aus dieser Rede:

«Kaum sind sechs Jahre verflossen, als ich ebenfalls die unverdiente Ehre genoss, im Rahmen des wichtigen Richterstuhls, dem ich vorstehe, in der Anrede an Landammann Burckhardt das Wort zu führen. Damals richtete sich meine Anrede an die Würde selbst, jetzt soll sie sich an die schätzbare Person richten, die jene hohe Würde bekleidet.

Wenn zweckmässige Erfahrung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, wenn erworbene Kenntnisse und angewohnte Lebensart einer ausgebildeten Erziehung, wenn ererbte Staatslehren eines vielgeschätzten Vaters, wenn schwachheitslose Güte eines von aller Gefallsucht und Heimtücke befreiten Herzens, wenn ungeheuchelte Bescheidenheit des Verdienstes, das stets von Widerspruchsgeist, Nebenabsichten und Eifersucht weit entfernt war, wenn erhabene Religionsgrundsätze, die nie den Glauben zum betrüglichen Deckmantel noch zur frechen Erlassung von Tugend missbrauchten, wenn alle diese beneidenswerthen Eigenschaften sich in Ihrer hohen Person vereinigen, wie könnten wir nicht unter den ersten sein, die Eurer Excellenz das schuldige Dankopfer unserer innigen Freude darbrächten.»

⁸⁴ Band 7, Basel 1821, S. 42

⁸⁵ Die Rede liegt im Nachlass Peter Ochs, Staatsarchiv Basel-Stadt, Privataarchiv 633c A 3.3.1 fasc. 02. Das Manuskript wurde von Ochs selber geschrieben.

Nach einigen – allgemein gehaltenen Betrachtungen – endet er jedoch mit folgenden, auf ihn selber gemünzten Worten: «Diess sind die gegenwärtigen Aussichten, die jene Gelassenheit hervorbringen, mit welchen wir die uns vorgeschriebene richterliche Laufbahn standhaft fortwandeln werden. Wer seine jeweiligen Pflichten erfüllt, hat ein erworbenes Recht auf Hochdero Nachsicht und Gunst.»

Diese Nachsicht und Gunst soll Peter Ochs auch von der Nachwelt nicht vorenthalten werden.

Dr. Laurenz Zellweger
Sevogelstrasse 69
4052 Basel